

Ministerratsprotokoll Nr. 34
vom 18. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Zu Punkt 5 und 6: Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s,
zu Punkt 8, 9 und 10: Vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g
und Finanzrat Dr. R o l l e t.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 00.30

*Reinschrift (3 ½ Seiten), Konzept, Präsenzliste, einfaches Stenogramm, kein
Beschlussprotokoll.*

I n h a l t:

1. Resolutionen für den Anschluß an das Deutsche Reich.
2. Erfüllung der militärischen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.
3. Bericht an den Nationalrat über die in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1920
übernommenen Staatsgarantien.
4. Ersparungskommission.
5. Erhöhung der Verbrauchsabgaben für alkoholische Getränke.
6. Erhöhung der Tarifpreise für die Tabakfabrikate.
7. Erhöhung der Gütertarife der österreichischen Staatsbahnen.
8. Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.
9. Geldaushilfe für die Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahnstrecke.

10. Forderungen der Staatsangestellten.

11. Frage der Ratifikation des Brünner Vertrages.

Beilagen:

Bundesministerium für Finanzen Zl. 2.631, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Einbringung einer Regierungsvorlage über die Valutenumsatzsteuer; Bundesgesetz über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (11 ½ Seiten); Begründung (4 ½ Seiten)

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Einhebung einer Brückenmaut auf der Floridsdorfer Brücke der Donauregulierungs-Kommission zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Umbau

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung des im Staatsvoranschlag 1920/21 präliminierten Kredites „Wirtschaftliche Hilfe für Staats- und Staatsbahnangestellte“

Bundesministerium für Finanzen Zl. 114.450, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Weiterbelassung von ausgedienten Finanzangestellten im aktiven Dienste

Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erlassung von Durchführungsvorschriften zu 3 13 des PG. Für die vertragsmäßig bestellten Eichmeister und f.d. vertragsmäßig angestellten staatlichen Lehrerinnen und Werksmeister an gewerblichen Lehranstalten; Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 11. Jänner 1921 zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 18.3.1920, St.G.Bl. Nr.132 hinsichtlich der an gewerblichen Lehranstalten vertragsmäßig bestellten staatlichen Lehrerinnen und Werkmeister und ihrer Hinterbliebenen (2 Seiten)

Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): Errichtung einer hydro-elektrischen Anlage in der Staatsfabrik Blumau

Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 1.008, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option erworben haben (3 Seiten)

Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Bericht über ein vom argentinischen Senat am 22. Juli 1920 beschlossenes Gesetz (7 ½ Seiten)

Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 14.977, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen;

Bundesgesetz (1 Seite); Begründung (17 Seiten)

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 99.004, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend Wasserleitungsgebühren in Kirchschatz

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.204, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in den Gemeinden Hadersfeld, Ober-Grünbach, Groß-Ebersdorf, Hautzendorf, Asperhofen, Sulz-Stangau, Buchbach, Urschendorf, Klein-Ebersdorf, Gopprechts, Gastern, Sonntagberg, Windhag, Schlag, Spielberg, Schwarzenberg, Pfaffstätten und Ober-Grafendorf

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 103, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Ausscheidung des Jagdschlusses Neuberg aus dem Kriegsbeschädigtenfond

1.

Resolutionen für den Anschluß an das Deutsche Reich.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß ihm gestern durch eine vom Rektor der Universität und mehreren Abgeordneten geführte Deputation der Wiener Studentenschaft eine Resolution der in der Universität versammelten Hörer aller Wiener Hochschulen vorgelegt worden sei, in der die Entsendung eines außerordentlichen Gesandten nach Berlin mit dem Auftrage, die Verhandlungen wegen des Anschlusses Österreichs an Deutschland sofort einzuleiten, verlangt wird; weiters werde die sofortige Volksabstimmung über den Anschluß gefordert.

Ferner habe ihm die Leitung der nationalsozialistischen Partei eine in der Volkshalle des Wiener Rathauses gefaßte Resolution überreicht, in der die Forderung ausgesprochen werde, die österreichischen Länder via facti der Staatshoheit des Deutschen Reiches zu unterstellen.

Redner erbitte sich angesichts der in der letzten Zeit immer nachdrücklicher zutagetretenden Anschlußbewegung eine Stellungnahme des Kabinettes zu dieser Sachlage.

Nach einer hierüber abgeführten Debatte, in deren Zuge B.-M. Dr. G l a n z über die für den 20. Jänner in Aussicht genommenen Sicherheitsvorkehrungen berichtet, beschließt der Ministerrat, die beiden erwähnten Resolutionen an das Präsidium des Nationalrates zu leiten. Gleichzeitig sind vom Bundesministerium für Äußeres mittels einer Verbalnote die Wiener Gesandten der Hauptmächte sowie die österreichische Sektion der Reparationskommission auf die durch die Ereignisse der letzten Tage gekennzeichnete Situation in der Anschlußbewegung entsprechend aufmerksam zu machen.

2.

Erfüllung der militärischen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, Generalleutnant Zuccari habe die Mitteilung gemacht, daß nach einer Entscheidung der Botschafterkonferenz in Paris die Bestimmungen des Friedensvertrages mit 20. Februar l. J. erfüllt sein müssen. Zur Beschleunigung des Verfahrens wünsche General Zuccari mündliche Verhandlungen mit Delegierten der Ressortministerien. Am 5. Jänner d. J. habe im Bundesministerium für Äußeres eine Besprechung der Delegierten der Ministerien stattgefunden, um zu regeln, welcher Delegierte bei jeder einzelnen Materie die Verhandlungen mit dem Heeresüberwachungsausschusse übernehmen werde.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Besprechung stelle der Vorsitzende den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

1. Der Vorschlag des Generals Zuccari zu mündlichen Verhandlungen hat vom Bundesministerium für Äußeres mittels der dem Ministerrate im Entwurf vorliegenden Note zustimmend beantwortet zu werden.

2. Die Antwort auf die von General Zuccari in seiner Note vom 8. November 1920 aufgeworfenen Fragen hat in einem A i d e - m é m o i r e zu erfolgen, welches der unter Punkt 1 beantragten Antwortnote angeschlossen wird.

Weiters erbitte sich der sprechende Bundeskanzler eine Entscheidung darüber, ob allen Verhandlungen der Delegierten der Ressortministerien mit den Referenten im Heeresüberwachungsausschusse die Beauftragten der österreichischen Regierung bei diesem Ausschusse, nämlich Nationalrat Buchinger und Nationalrat Smitka oder ihre Stellvertreter beizuziehen seien und ob in die an General Zuccari zu richtende Note ein diesbezügliches Verlangen aufzunehmen sei.

B.-M. Dr. G l a n z stellt einige Abänderungsanträge hinsichtlich des Wortlautes des A i d e - m é m o i r e, denen vom Vorsitzenden als Leiter des Außenamtes beigespflichtet wird. Letzterer führt zum Punkt 28 des A i d e - m é m o i r e, in welchem die Frage der Definition des Wortes „Kriegsmaterial im engeren Sinne“ erörtert wird, aus, daß der Heeresüberwachungsausschuß die bezügliche Definition im Sinne des Art. 134 des Staatsvertrages für den Art. 133 nicht gelten lasse und dieser Begriff im letztgenannten Artikel viel weiter interpretiert werde. Die Diskussion könne daher noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden, weshalb der Punkt 28 des A i d e - m é m o i r e wie folgt zu lauten hätte:

„28. Über die Frage der Definition des Wortes „Kriegsmaterial“ im Sinne des Artikels 134 des Friedensvertrages ist die Entscheidung laut der Note des Heeresüberwachungsausschusses

Nr. 1839 vom 29. Dezember 1920 gefällt. Was die Freigabe des Materials, das von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung verwaltet wird, betrifft, sind derzeit Verhandlungen mit dem Unterausschusse für die Liquidierung des Kriegsmaterials in der österreichischen Sektion der Reparationskommission und mit den interalliierten Überwachungsausschüssen im Zuge.“

B.-M. H e i n l verweist darauf, daß der Schwerpunkt der Entscheidung über diese Frage in die österreichische Sektion der Reparationskommission verlegt worden sei, woselbst auch bereits Besprechungen mit Vertretern des Handels- und Finanzministeriums stattgefunden hätten. Er empfehle daher, daß über die Fassung des Punktes 28 des A i d e - m é m o i r e Vertreter des Außenamtes und der beiden genannten Ministerien das Einvernehmen herzustellen hätten.

Der Ministerrat pflichtet diesem Vorschlage bei.

Zur Frage der Heranziehung der Beauftragten der österreichischen Regierung zu den Verhandlungen der Delegierten der Ressortministerien mit den Referenten im Heeresüberwachungsausschuß gibt Bundesminister Dr. G l a n z seiner Anschauung dahin Ausdruck, daß einer solchen Heranziehung grundsätzlich zuzustimmen sei, von einer ausdrücklichen Aufnahme eines diesbezüglichen Verlangens in die an General Zuccari zu richtende Note aber wohl Abstand genommen werden könnte.

Der Ministerrat billigt diese Auffassung und genehmigt weiters die unter Punkt 1 und 2 gestellten Anträge des Bundesministeriums für Äußeres.

3.

Bericht an den Nationalrat über die in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1920 übernommenen Staatsgarantien.

Nach dem Vorschlag des V o r s i t z e n d e n beschließt der Ministerrat die vom Bundesminister für Finanzen im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen erstatteten Berichte über die von der österreichischen Staatsverwaltung in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1920 übernommenen Staatsgarantien an den Nationalrat weiterzuleben.

4.

Ersparungskommission.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß sich die Zusammensetzung der Ersparungskommission nunmehr als überaus dringlich erweise. Es sei eine Reihe von Wünschen maßgebender Faktoren bezüglich der Zusammensetzung der Kommission erhoben worden; insbesondere werde auch von den beiden großen politischen Parteien im Nationalrat

auf eine Berücksichtigung der Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften Wert gelegt.

Hierüber entspann sich eine längere Debatte, in welcher die übereinstimmende Auffassung zutage trat, daß es vom Standpunkte einer raschen Durchführung der der Kommission gestellten Aufgabe kaum wünschenswert erschiene, politische Faktoren bereits im Zeitpunkte der amtlichen Beratungen über diesen Gegenstand heranzuziehen. Im übrigen werden das gesamte Material sowie die Ergebnisse dieser Verhandlungen dem Nationalrate ohnehin zugänglich gemacht werden; vorläufig handle es sich zunächst nur um die tunlichst rasche Formulierung konkreter Vorschläge.

Der Ministerrat beschließt demgemäß den Vorsitzenden zu ersuchen, im Sinne dieser Erwägungen mit den Vorständen der in Frage kommenden politischen Parteien des Nationalrates in Verbindung zu treten.

Der V o r s i t z e n d e verweist weiters auf die Notwendigkeit der ehesten Namhaftmachung der von den einzelnen Ressorts für die Subkommissionen bestimmten Ministerialvertreter und ladet die Mitglieder der Regierung ein, die bezüglichlichen Vorschläge ungesäumt an das Bundeskanzleramt zu erstatten.

Schließlich wird über Antrag des Vorsitzenden beschlossen, die Leitung der Ersparungskommission dem aus dem Beamtenstande zu berufenden Präsidenten des Rechnungshofes Dr. Max Vladimir B e c k zu übertragen und mit dessen Stellvertretung den Sektionschef a.D., ehemaligen Gouverneur der priv. Landesbank für Bosnien und Herzegowina Karl P i t n e r zu betrauen.

Die endgültige Schlußfassung über die in die Kommission weiters noch zu berufenden Mitglieder beziehungsweise Ersatzmänner wird der nächsten Sitzung des Ministerrates vorbehalten.

5.

Erhöhung der Verbrauchsabgaben für alkoholische Getränke.

B.-M. Dr. G r i m m erinnert daran, daß in dem über die Forderungen der Eisenbahnangestellten um Erhöhung ihrer Bezüge an den Hauptausschuß erstatteten Berichte der Ministerrat unter den verschiedenen Bedeckungsmaßnahmen auch die Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Bier, Wein und Branntwein, und zwar auf das Doppelte des gegenwärtigen Ausmaßes vorgeschlagen und der Hauptausschuß diesem Antrage grundsätzlich zugestimmt habe. Der sprechende Minister unterbreitet unter Berufung hierauf den in diesem Sinne verfaßten Entwurf einer „Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben“ und stellt den Antrag, die

Genehmigung des Hauptausschusses zu dieser Verordnung, die am 1. Februar J 921 in Wirksamkeit treten soll, einzuholen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

6.

Erhöhung der Tarifpreise für die Tabakfabrikate.

B.-M. Dr. G r i m m begründet in ausführlicher Weise seinen Antrag auf eine rund 100 prozentige Erhöhung der Tarifpreise für die Tabakfabrikate mit Gültigkeit vom 21. Februar 1. J. als dem mit Rücksicht auf die noch notwendigen administrativen Vorarbeiten frühesten Termine.

Die bekannte Steigerung der ausländischen Valuten, sowie die sonstigen Ausgaben und Erhöhungen im Etat der Tabakregie hätten es mit sich gebracht, daß die Verkaufspreise nicht im richtigen Verhältnisse zu den Gestehungskosten mehr stünden, weshalb zur Erzielung einer weiteren Mehreinnahme von beiläufig einer Milliarde Kronen im Sinne des Deckungsprogrammes für den allgemeinen Personalaufwand eine durchschnittliche Erhöhung der Einnahmen um wenigstens 100 Prozent unvermeidlich geworden sei.

In Anbetracht der vom sprechenden Bundesminister vorgebrachten zwingenden staatsfinanziellen Gründe genehmigt der Ministerrat nach einer kurzen Debatte den zur Verhandlung stehenden Antrag.

7.

Erhöhung der Gütertarife der österreichischen Staatsbahnen.

B.-M. Dr. P e s t a bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, daß zur Deckung des Betriebsabganges der österreichischen Staatsbahnen und insbesondere auch der bereits bewilligten neuerlichen Lohnforderungen der Staatseisenbahnbediensteten eine weitere Erhöhung der Güter- und Expreßguttarife der österreichischen Staatsbahnen unerlässlich geworden sei. Die nach dem Gesetz vom 13. April 1920, St.G Bl. Nr. 180, zu dieser Tarifierhöhung erforderliche Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates wäre mittelst eines Antrages der Bundesregierung an den Hauptausschuß einzuholen. Dieser Antrag wäre nach einer entsprechenden sachlichen Begründung in die nachstehenden Detailvorschläge zusammenzufassen:

„1. Die Gütertarife der österreichischen Staatsbahnen sind mit Gültigkeit vom 15. Februar 1921 um 100 von Hundert mit der Maßgabe zu erhöhen, daß gleichzeitig hinsichtlich des Ausmaßes der vorzunehmenden perzentuellen Erhöhung für eine Reihe von in bestimmten

Ausnahmstarifen zusammengefaßten Artikeln und zwar für Lebensmittel, Brennholz und die wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe der Ausnahmetarife 16 und 17 sowie für Zeitungen in Ballen Ausnahmen geschaffen werden.

2. Von dieser Tariferhöhung bleibt der in die Tarife der Ybbstalbahn zum Zwecke der Amortisation eines Investitionsdarlehens im Einvernehmen mit den Interessenten dermalen eingerechnete Tarifzuschlag ausgenommen.

3. Zwecks Milderung der durch die vorzunehmende Tariferhöhung sich ergebenden Härten sind die Grundlagen des Gütertarifes der österreichischen Staatsbahnen ehestens derart abzuändern, daß hiedurch unter Bedachtnahme auf den angestrebten finanziellen Erfolg den berechtigten Interessen der Volkswirtschaft Rechnung getragen erscheint.

4. Im Hinblick auf den Zusammenhang der Frachtsätze für das gewöhnliche Eilgut und der Gebühren für das Expreßgut sind die letzteren in einem Ausmaße zu erhöhen, daß sie die Frachtsätze für das gewöhnliche Eilgut im allgemeinen um 25 von Hundert übersteigen.“

Der Ministerrat genehmigt nach einer kurzen Debatte die Vorlage dieses Antrages an den Hauptausschuß des Nationalrates.

8.

Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, daß entsprechend dem Ministerratsbeschlusse vom 12. Jänner d. J., die Verhältnisse in den Dienstorten, welche der Ministerrat zur möglichsten Berücksichtigung für die Einreihung in eine höhere Ortsklasse empfohlen habe, einer neuerlichen Überprüfung an der Hand des vorhandenen Materials unterzogen worden seien.

Auf Grund dieser neuerlichen Durchsicht der Orte erscheine Redner nun allerdings die vom Ministerrate gewünschte Einreihung der Orte Imst, Telfs und Kirchbichl nach wie vor etwas zu weitgehend. Wenn aber Friesach in Kärnten, Murau und Arnfels in Steiermark höher eingereiht werden sollen als der Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen gehe, dann könnte eine Nichtberücksichtigung dieser Tiroler Orte wohl nicht vertreten werden, da Imst als Sitz einer Bezirkshauptmannschaft und einer wenn auch kleinen Industrie und Kirchbichl und Telfs als sehr große Industrieorte in Tirol jedenfalls nicht bessere Verhältnisse aufweisen, wie die vorerwähnten Orte in Kärnten und Steiermark. Durch die Höhereinreihung von Telfs und Kirchbichl sei auch die Einreihung von Pfaffenhofen, das unmittelbar an Telfs angrenze und auf dessen Gebiet der Bahnhof von Telfs liege, und von Häring bedingt, das als eigentlicher Bergwerkort wirtschaftlich mit Kirchbichl ganz gleich zu halten sei. Ebenso müsse im Falle der Höherreihung von Friesach auch die Bergwerkstadt Wolfsberg

entsprechend dem Antrage der Landeskommission in die Ortsklasse I a eingereiht werden.

Hinsichtlich der niederösterreichischen Orte sei noch das Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion gepflogen worden. Redner glaube auf Grund eingehender Überlegung folgende Orte für die Einreihung in die Ortsklasse I a noch vorschlagen zu können:

Oberhollabrunn als Sitz einer Bezirkshauptmannschaft, Zellerndorf und Siegmundsherberg (Maigen) als größere Eisenbahnerorte.

Die Höherreihung dieser Orte lasse sich damit vertreten, daß durch die größere Ansammlung von Bediensteten in einem Orte die Beschaffungsmöglichkeiten für den Einzelnen erschwert sind und gerade in diesen Orten noch besondere Schwierigkeiten dadurch erwachsen, daß Oberhollabrunn und Zellerndorf vor allem auch durch die aus der nahen tschechoslowakischen Grenze sich ergebenden besonderen Verhältnisse sowie durch die überaus preistreibend wirkende Hamsterei der zahlreichen dort einkaufenden Wiener leide. Es wäre aber ganz ausgeschlossen, die Siegmundsherberger Bediensteten ungünstiger zu behandeln als die Zellerndorfer.

In der für die Ortsklasse I a noch in Frage kommenden Stadt Horn liegen die Verhältnisse nach den Auskünften der Steuerreferenten bedeutend günstiger, sodaß eine weitergehende Begünstigung dieses Ortes und der in wirtschaftlicher Hinsicht gleichartigen Orte Rosenberg und Gars, die nur in den Sommermonaten erhöhte Preise aufweisen, nicht begründet wäre.

Hingegen könnte die Finanzverwaltung mit Rücksicht darauf, daß Hohenau durch seine besonderen Grenz- und Industrieverhältnisse gegenüber den anderen an der nördlichen Grenze gelegenen Orte immerhin etwas hervorrage, der Einreihung dieses Ortes in die Ortsklasse I a zustimmen. Redner mache aber darauf aufmerksam, daß aus einer ihm erst heute zugekommenen Eingabe der Hohenauer Bediensteten Preise für sehr wichtige Lebensmittel zu entnehmen seien, die eine so weitgehende Begünstigung Hohenaus kaum rechtfertigen lassen. Die Einreihung Hohenaus in die Ortsklasse I a würde, da sie über den Antrag der Landeskommission hinausgehe, ein Präjudiz schaffen, das wieder recht unliebsame Folgen haben könne.

Aus den gleichen Gründen müsse sich der sprechende Minister gegen die Einreihung St. Valentins in die Ortsklasse I a aussprechen, die auch an sich durch die dortigen Preisverhältnisse nicht begründet wäre, zumal es im Gegensatze zu Hohenau nicht auf den Charakter einer Grenzgemeinde hinweisen könne. Wenn St. Valentin die Einreihung in die Ortsklasse I a hauptsächlich aus dem Grunde verlange, weil Linz und Steyr in diese Ortsklasse eingereiht seien, so müsse andererseits mit allem Nachdruck betont werden, daß die Begünstigung St. Valentins durch die Einreihung in die Ortsklasse I a wieder in

Oberösterreich Rückwirkungen zeitigen würde, weil dann auch Enns und die ganzen Orte, die an der Bahn zwischen Enns und Linz liegen, die gleiche Einreihung verlangen würden. Dies würde selbstverständlich wieder weitere Kreise ziehen. Eine noch weitergehende Berücksichtigung oberösterreichischer Orte erscheint aber mit Rücksicht auf die besonders günstigen Verhältnisse in Oberösterreich ganz ungerechtfertigt.

Schließlich wolle der Ministerrat bedenken, welche Folgen es zeitigen würde, wenn z. B. die St. Pöltner Bediensteten Vergleiche zwischen den Teuerungsverhältnissen ihres Dienstortes und jenen St. Valentins ziehen würden.

Aus ähnlichen Gründen könne sich Redner auch zu einer höheren als der bereits vorgeschlagenen Einreihung des Dienstortes Haag nicht verstehen.

Dagegen würde er keine Einwendung gegen die Einreihung von Mauer und Öhling bei Amstetten in die Ortsklasse II erheben, da die Verhältnisse in diesen Orten durch die Landesirrenanstalt und dadurch beeinflußt werden, daß sie wirtschaftlich fast ganz auf Amstetten angewiesen sind. Schließlich könnte der Einreihung Neulengbachs in die Ortsklasse I a zugestimmt werden, da die Preisverhältnisse in diesen Orten durch die Nähe Wiens sehr stark beeinflußt und jedenfalls nicht günstigere seien als im nunmehr für die Ortsklasse I a in Aussicht genommenen Oberhollabrunn.

Im übrigen bitte der sprechende Minister, es bei dem im Entwurfe der Verordnung gemachten Vorschlag bewenden zu lassen.

Der Ministerrat pflichtet den Ausführungen des Bundesministers für Finanzen bei.

9.

Geldaushilfe für die Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahnstrecke.

B.-M. Dr. G r i m m verweist darauf, daß auf Grund einer Ermächtigung der früheren Regierung den Zivilstaatsangestellten, die ihren Amtssitz in einem der Dienstorte Baden, Vöslau-Gainfarn, Wiener-Neustadt, Mödling, Hinterbrühl, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf am Gebirge, Leobersdorf, Wittmannsdorf, Berndorf, Neunkirchen, Felixdorf, Ternitz, Gloggnitz, Payerbach, Reichenau, Semmering haben, zur Erleichterung ihrer Lebensführung mit Rückwirkung vom 1. März 1920 für die Zeit des Andauerns der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerungsverhältnisse in diesen Orten, zunächst bis zum 31. Oktober 1920, ganz ausnahmsweise eine monatliche Geldaushilfe bewilligt worden sei, die für die Zivilstaatsangestellten in den Dienstorten Baden, Vöslau-Gainfarn und Wiener-Neustadt mit zwei Drittel, für die übrigen vorstehend genannten Dienstorte mit einem Drittel des Unterschiedes zwischen den Bezügen der Bezugsklasse I a, in welche diese Orte auf

Grund der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 10 Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 292, eingereicht sind, und jenen Bezügen bemessen wurden, die diesen Zivilstaatsangestellten zukommen würden, wenn ihr Dienstort in die Bezugsklasse I eingereicht wäre.

Mit dem Kabinettsratsbeschluß vom 3. November 1920 habe die frühere Regierung die Geltungsdauer dieser Ermächtigung bis 31. Dezember 1920 erstreckt.

Anlässlich der Begutachtung der Einreichungsvorschläge des Bundesministeriums für Finanzen sei nun diese Frage von fast sämtlichen Landeskommisionen neuerdings aufgeworfen und es seien sehr weitgehende Forderungen in dieser Hinsicht gestellt worden.

So habe sich die Landeskommision für Niederösterreich nicht nur dem Verlangen der in den vorgenannten Dienstorten stationierten Angestelltenschaft nach völliger Angleichung ihrer Bezüge an jene der Wiener Gemeindeangestellten angeschlossen, sondern die Ausdehnung dieser Begünstigung auch auf die Dienstorte Kaltenleutgeben, Laxenburg, Wiener-Neudorf, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Sollenau, Pottschach, Schlöglmühl, Puchberg am Schneeberg, Grünbach, Fischau an der Schneebergbahn, Hennersdorf, Ebreichsdorf, Pottendorf, Ebenfurth, Gramatneusiedl und Mitterndorf an der Fische, ferner auf die Dienstorte Deutsch-Wagram, Gänserndorf mit Straßhof, Korneuburg, Stockerau, St. Pölten, Tulln und Gmünd gefordert.

Eine derartig weitgehende Ausdehnung der Begünstigung, durch die von vornherein nur den Angestellten in dem südlich von Wien gelegenen Notstandsgebiete, in welchem durch die vollkommene Absperrung Westungarns besonders schwierige Verhältnisse hervorgerufen worden waren, soweit als unbedingt erforderlich geholfen werden sollte, müsse die Finanzverwaltung selbstverständlich ablehnen, zumal auch die Rückwirkungen auf die übrigen Länder gar nicht abzusehen wären.

Obwohl Redner die Bedenken, die schon sein Amtsvorgänger gegen jede derartige Sonderbegünstigung einzelner Orte ins Treffen führen konnte, vollkommen teile, würde er aber mit Rücksicht darauf, daß die völlige Ablehnung der Wünsche der Angestelltenschaft jedenfalls einen nicht zu brechenden Widerstand hervorrufen würde und auch durch die derzeit etwas näher gerückte Angliederung des Burgenlandes wohl nicht sofort eine Änderung in den Teuerungsverhältnissen des Notstandsgebietes eintreten werde, zustimmen, daß die einmal gewährte Begünstigung noch für eine gewisse Zeit aufrecht erhalten werde. Hiebei müßte jedenfalls daran gedacht werden, diese Geldaushilfe einzustellen, sobald sich die Verhältnisse in diesem Gebiete nach Angliederung des Burgenlandes an die Republik Österreich entsprechend gebessert haben. Auch würde er keine Einwendung dagegen erheben, daß die Dienstorte Kaltenleutgeben, das ziemlich gleiche Verhältnisse aufweise, sowie die

Hinterbrühl und Breitenstein am Semmering, das gewiß gleich ungünstig gestellt sei wie Semmering selbst, einbezogen werden.

Schließlich würde er keine Bedenken tragen, die bisher auf die D i e n s t o r t e Reichenau, Payerbach, Gloggnitz, Semmering beschränkte Begünstigung auf die ganzen G e m e i n d e n auszudehnen, so daß ihr auch die Angestellten z. B. in Edlach, Prein, Hirschwang, Schlöglmühl, Eichberg teilhaftig würden. Wenn auch Breitenstein am Semmering in diesem Sinne behandelt würde, dann würde damit auch dem von der Landeskommission unterstützten Ansuchen der Südbahnangestellten der Strecke Payerbach-Semmering nach Einbeziehung der ganzen Strecke in die Begünstigung ziemlich entsprochen sein.

Wie anzunehmen, habe die vorbesprochene Begünstigung naturgemäß gleiche Bestrebungen der Angestellten zahlreicher anderer Dienstorte Niederösterreichs und der übrigen Länder ausgelöst.

So verlange die Angestelltenschaft in Innsbruck schon seit langem die Gleichstellung mit Wien im Wege einer Zulage und habe diesen Wunsch auch in einer am 20. August 1920 beschlossenen, sehr scharf abgefaßten Resolution niedergelegt. Die Landeskommission für Tirol habe die Berechtigung dieser Forderung anerkannt und im vollen Maße aufrecht erhalten unter Hinweis darauf, daß Linz und Salzburg, die weitaus günstigere Verhältnisse wie Innsbruck aufweisen, gleichfalls in die Bezugsklasse I a eingereiht seien und Innsbruck daher unbedingt eine Hervorhebung vor diesen Orten durch Zuerkennung einer Zulage für sich beanspruchen könne.

Wenn auch allenfalls zugegeben werden müsse, daß Salzburg und Linz im Verhältnisse zu Innsbruck günstiger eingereiht seien, so könne dies doch nicht die Gewährung einer Zulage an die Innsbrucker Staatsangestellten begründen, da für die Geldaushilfe eben nur das Obwalten eines gewissen Notstandes maßgebend sein könne, was bei Innsbruck auch derzeit noch nicht zutrefte. Auch würde zweifellos die Gewährung einer solchen Zulage für Innsbruck binnen kürzester Frist die gleichen Bestrebungen anderer Dienstorte Tirols hervorrufen, wie dies die Angestellten in Kufstein schon gefordert haben. Auch könnte den gleichartigen Bestrebungen einzelner Dienstorte Vorarlbergs, wie Bregenz, Feldkirch, Lustenau, Dornbirn und Bludenz, die sich mit der bloßen Einreihung in die Ortsklasse I a jedenfalls mit solange begnügen, als nicht die den Teuerungsverhältnissen nach gleichartigen Dienstorte in Tirol besser gestellt werden, kaum begegnet werden.

Die Landeskommission in Kärnten fordere neuerdings mit allem Nachdrucke die Gewährung einer Zulage für die Städte Klagenfurt und Villach zur Angleichung der Bezüge der Angestellten dieser Orte an jene der Wiener Bundesangestellten. Insbesondere werden die

Verhältnisse in Villach geradezu als unerträglich hingestellt. Immerhin dürfte aber auch hier von einem eigentlichen eine solche Geldaushilfe begründenden Notstande ähnlich wie auf der Südbahnstrecke Wien-Semmering noch nicht gesprochen werden können.

Keineswegs liege aber ein Notstand im obigen Sinne für Graz vor, für welches ebenfalls die Angleichung an die Bezüge der Wiener Bundesangestellten gefordert werde.

Die Landeskommission Salzburg verlange eine ganzjährige Ausgleichszulage auf die Wiener Ortsklasse für die Dienstorte Salzburg Stadt und Land und Bad- und Hofgastein und eine Sommerzulage für fünf Monate im 15 prozentigen Ausmaße für die in die Ortsklasse II eingereihten Sommerorte Solling, Wersen-Markt, Schlaming und Thumersbach.

Eine gewisse Berechtigung könnte dieser Forderung höchstens hinsichtlich der Orte Bad- und Hofgastein zugesprochen werden, doch dürften auch hier, zumal in den Wintermonaten, doch nicht ganz die gleichen Verhältnisse gegeben sein, wie z. B. in Baden.

Für die übrigen Orte einschließlich Salzburg wäre eine Ausgleichszulage selbstverständlich noch weniger in Betracht zu ziehen.

Hienach stelle der sprechende Minister den Antrag, der Ministerrat wolle die Ermächtigung erteilen, daß die Angestellten in den eingangs angeführten Dienstorten Niederösterreichs im Genusse der ihnen bereits derzeit zukommenden Geldaushilfe vorläufig für die Zeit des Andauerns der gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse in diesen Orten, längstens aber bis 30. Juni 1921 belassen werden und diese Begünstigung auch auf die Angestellten der Dienstorte Kaltenleutgeben und Breitenstein am Semmering sowie auf die Angestellten, die in den zu den Gemeinden Gloggnitz, Payerbach, Reichenau, Semmering und Breitenstein am Semmering gehörigen Ortschaften stationiert sind, ausgedehnt werde.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

10.

Forderungen der Staatsangestellten.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat Dr. W i l f l i n g über die Verhandlungen, die im Bundesministerium für Finanzen mit den Staatsangestelltenorganisationen über ihre Forderung nach größeren einmaligen Auszahlungen im Jänner 1921 geführt wurden. Er erinnert einleitend daran, daß am 10. Jänner d. J. die Vertreter des Bundes der öffentlichen Angestellten Österreichs und des Militärverbandes der Republik Österreich unter ausdrücklichem Hinweis auf die den pragmatisch gebliebenen Postlern vor Weihnachten v. J. gewährten Vorschüsse auf die Besoldungsreform und auf den seinerzeit anlässlich des Streiks der C Beamten gefaßten

Ministerratsbeschluß, künftighin alle Gruppen von Staatsangestellten gleich zu behandeln, im Bundesministerium für Finanzen Forderungen vorgebracht haben, die im Wesentlichen darauf hinauslaufen, daß sämtlichen Staatsangestellten, einschließlich der im Vertragsdienste stehenden, am 15. Jänner 1921 Vorschüsse auf die aus der Besoldungsreform zu erwartenden Nachträge nach den gleichen Grundsätzen und im gleichen Umfange ausbezahlt seien, wie sie den pragmatisch gebliebenen Postbediensteten im Dezember 1920 zugestanden und tatsächlich flüssig gemacht worden seien und daß die in der Zeit vom 1. Jänner bis 20. September 1920 in den dauernden Ruhestand versetzten Staatsangestellten unter Zugrundelegung der Eisenbahnerbesoldungsordnung durchzurechnen und ihnen entsprechende Vorschüsse ausbezahlt seien.

Hierüber habe der Ministerrat am 10. d. M. beschlossen, allen Staatsangestellten in gleicher Weise Vorschüsse auf die Besoldungsreform zuzubilligen, wie sie den pragmatisch gebliebenen Postlern bereits gewährt wurden. Eine Mitteilung wurde hievon nicht gemacht.

Am 13. d. M. haben die Obmänner des Bundes und des Militärverbandes die Stellungnahme der Regierung urgiert und hiebei keinen Zweifel darüber gelassen, daß mit der Auszahlung größerer Geldbeträge bis zum 29. d. M. oder kurz nachher von den Staatsangestellten unter allen Umständen ernstlich gerechnet werde.

Im Gegensatz zu den Wünschen des Bundes der öffentlichen Angestellten und des Militärverbandes habe nun der Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine gleichfalls am 13. Jänner l. J. die Forderung nach einer Notstandsaktion durch Zuwendung einer einmaligen Aushilfe im Betrage von 10.000 Kronen an jeden aktiven und von 5000 Kronen an jeden pensionierten Staatsangestellten noch im Monate Jänner überreicht. Die Vertreter des Zentralverbandes haben hiebei auch mit allem Nachdruck betont, daß die Hilfeleistung ausschließlich in der Form einer Zuwendung bestehen müsse und der Zentralverband zu den äußersten Konsequenzen entschlossen sei, wenn die Forderung abgelehnt würde. Trotz der Einwendung, daß die Forderung des Verbandes jedenfalls mit einer sofortigen Mehrausgabe von ungefähr 15 Milliarden verbunden wäre und überdies auch die Post- und Telegraphenangestellten Beispielsfolgerungen ziehen würden, so daß ein derzeit nicht verfügbarer Zahlungsbetrag von ungefähr 2.6 Milliarden Kronen aufzubringen wäre, beharrten die Vertreter des Zentralverbandes auf ihrer grundsätzlichen Forderung nach Zahlung einer Aushilfe. Immerhin gaben sie ihre Bereitwilligkeit kund, auf eine Kombination zwischen dieser einmaligen Aushilfe und einer Anzahlung auf die aus einer Neuregelung der Bezüge ab 1. Jänner 1921 sich ergebenden Mehrbeträge einzugehen und nicht unbedingt auf dem Ausmaße von 10.000 Kronen für den Nachzahlungsbetrag zu beharren. Diese Beträge

müßten aber unbedingt spätestens noch Ende dieser Woche zur Auszahlung gelangen. Auch müßten den Ruheständlern entsprechende Zahlungen geleistet werden. Desgleichen müßten allen Staatsangestellten die den Postlern bereits zugestandene Neuregelung der Überstundenentlohnung in derselben Höhe zugestanden werden.

Nach langwierigen Verhandlungen präzisierten die Vertreter des Zentralverbandes ihre Forderung dahin, daß sie als Mindestbetrag für jeden aktiven Bediensteten 5000 Kronen verlangten, in welchem Betrage 2500 Kronen als einmalige Zuwendung enthalten sein müßten, während der Restbetrag durch die für die Monate Jänner, Februar und März anfallenden Mehrbezüge zu tilgen sei.

Nach weiterer Einwirkung konnte nur noch erreicht werden, daß die Vertreter des Zentralverbandes sich auch mit einem Betrage von weniger als 2500, aber unbedingt von mehr als 1000 Kronen als einmalige Zuwendungen einverstanden erklärten. Gleichzeitig betonten sie, daß auch den Pensionisten ein entsprechender Betrag zukommen müsse. Schließlich machten sie nochmals auf die unvermeidbaren Folgewirkungen aufmerksam, wenn ihre Forderungen nicht angenommen würden.

Inzwischen seien auch die Vertreter der Gewerkschaftskommission der Akademiker erschienen und hätten die Forderung nach Auszahlung der Differenzbeträge, die sich aus der Durchrechnung im Falle des Inkrafttretens der Besoldungsordnung ergeben, überreicht. Diese Forderung decke sich im wesentlichen mit der des Bundes der öffentlichen Angestellten. Weiters werde für den 1. März und 1. Oktober 1921 eine einmalige Zuwendung in der Höhe eines Gesamtmonatsbezuges verlangt.

Die Vertreter des Bundes der öffentlichen Angestellten seien über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Zentralverbande unterrichtet worden und hatten die Erklärung abgegeben, daß der Bund auf dem Boden seiner ursprünglichen Forderung nach Anzahlungen auf die Besoldungsreform verbleibe, aber selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden habe, wenn unter Festhaltung dieses Grundsatzes auf Grund der vom Zentralverbande gestellten Forderungen eine Erweiterung der Zahlungsbeträge in materieller Hinsicht stattfinde.

Zusammenfassend ergebe sich folgendes Bild:

Der Bund der öffentlichen Angestellten und der Militärverband verlangen die sofortige Zahlung von Vorschüssen auf die Besoldungsreform im gleichen Umfange wie sie die Postler bereits erhalten haben. Der Bund erhebt aber unter Festhaltung seines grundsätzlichen Standpunktes keine Einwendung dagegen, daß auch größere Beträge geleistet werden. Die Forderung nach Zahlung von Vorschüssen auf die Besoldungsreform hat der Ministerrat

bereits grundsätzlich genehmigt.

Die Gewerkschaftskommission der Akademiker verlangt die Auszahlung von Differenzbeträgen, die sich aus der Durchrechnung anlässlich der Besoldungsreform ergeben, was im wesentlichen auf die Forderung des Bundes hinausläuft. Mit der Erfüllung dieser Forderung würden sich aber die Akademiker nur dann zufrieden geben, wenn die Regierung gleichzeitig zusagen würde, daß auch der Forderung nach Zahlung einer einmaligen Aushilfe im Ausmaße eines Gesamtmonatsbezuges im März und Oktober 1921 stattgegeben werden wird.

Im Gegensatze zu diesen beiden Korporationen verlangt der Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine die sofortige Zahlung eines Mindestbetrages von 5000 Kronen, von welchen ein Betrag von ungefähr 1500 Kronen als einmalige nicht rückzahlbare Zuwendung auszuwerfen wäre und der verbleibende Restbetrag als dreimonatliche Anzahlung auf die auf Grund der Bezugsregelung der Eisenbahner ab 1. Jänner 1921 zu gewärtigende Bezugserhöhungen zu gelten hätte, sodaß mit 1. April auch dieser Betrag vollständig getilgt wäre. Die Zahlung hätte noch Ende dieser Woche zu erfolgen.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt die Forderungen des Zentralverbandes der Staatsbeamtenvereine, abgesehen von der damit verbundenen finanziellen Belastung des Staatsschatzes, schon aus dem Grunde für indiskutabel, weil es außer Zweifel stehe, daß bei Gewährung einer einmaligen unentgeltlichen Zuwendung, dieselbe Forderung im nächsten Monate unter Streikdrohung wiederholt würde. Er beantrage daher, den Staatsangestellten entsprechend dem bereits grundsätzlich gefaßten Beschlusse die gleichen Vorschüsse auf die sich bei der künftigen Einreihung in die Besoldungsordnung ergebenden Nachzahlungen zu gewähren, die im Laufe des Monats Dezember v. J. den unter der Wirksamkeit der Dienstpragmatik verbliebenen Postangestellten zugestanden worden seien. Allenfalls wären die entfallenden Beträge um jenen Betrag (1500 Kronen) zu erhöhen, den die Staatseisenbahnbediensteten als Anzahlung auf die ab 1. Jänner 1921 in Kraft tretende neue Bezugsregelung erhalten haben.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem V o r s i t z e n d e n noch die Bundesminister Dr. P e s t a, Dr. G r i m m, H e i n l und Dr. R e s c h beteiligten, beschließt der Ministerrat im Sinne des vom Bundesminister für Finanzen gestellten Antrages.

Weiters wird das Bundesministerium für Finanzen beauftragt, einheitliche Richtlinien für die Überstundenbehandlung auszuarbeiten.

Die Verhandlungen mit der Gewerkschaftskommission der Akademiker sind unverbindlich fortzuführen.

11.

Frage der Ratifikation des Brünner Vertrages.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß unser Geschäftsträger in Prag am 10. d. M. nachstehende Note des tschechoslowakischen Ministeriums des Äußern übermittelt habe:

„Da der zwischen der österreichischen und der tschechoslowakischen Republik am 7. Juni 1920 zu Brünn abgeschlossene Vertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz infolge politischer Ereignisse in Österreich bisher nicht ratifiziert wurde und da infolgedessen viele seiner Bestimmungen durch eine weitere Verzögerung der Ratifizierung an Aktualität verlieren würden, ersucht das tschechoslowakische Ministerium des Äußern um gefällige Mitteilung innerhalb des Zeitraumes von zehn Tagen, ob die österreichische Regierung geneigt wäre, in kürzester Frist zu ratifizieren.

Gleichzeitig wird um Mitteilung ersucht, ob die österreichische Regierung damit einverstanden ist, daß die am 16. Jänner d. J. ablaufende Optionsfrist (Artikel 80 des Staatsvertrages von St. Germain) verlängert werde. Die tschechoslowakische Regierung würde eine Verlängerung im Interesse der Staatsbürger beider Staaten speziell aus dem Grunde empfehlen, da durch die Verzögerung der Ratifizierung eine unklare juristische Situation hinsichtlich der Staatszugehörigkeit geschaffen wurde, welche viele Personen irreführen könnte. Die Verhandlungen über den Brünner Vertrag haben zweifellos viele Personen, die auf eine prinzipielle Regelung aller strittigen Fragen warten, veranlaßt, ihre Optionserklärung aufzuschieben. Auf diese Weise wurde tatsächlich die Geltendmachung des Optionsrechtes den einzelnen Parteien erschwert, welcher Umstand nach Ansicht der tschechoslowakischen Regierung die vorgeschlagene Fristverlängerung hinlänglich begründet.“

Wegen Beantwortung dieser Anfrage der tschechoslowakischen Regierung habe sich das Bundesministerium für Äußeres mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht und dem Bundeskanzleramt ins Einvernehmen gesetzt und folgende, vorläufig mündliche Antwort durch unseren Gesandten in Prag erteilt:

„Hinsichtlich der Verlängerung der Optionsfrist dürfte aller Voraussicht nach die österreichische Regierung, so gerne sie auch in dieser Beziehung der tschechoslowakischen Regierung entgegenkäme, leider nicht in der Lage sein, den geäußerten Wünschen nachzukommen, weil ein solches Zugeständnis an die Tschechoslowakei die österreichische Regierung unweigerlich in die Zwangslage versetzen würde, dasselbe Zugeständnis auch anderen Staaten, z. B. Polen gegenüber zu machen, was schon deshalb ausgeschlossen wäre,

weil hiedurch die auch der tschechoslowakischen Regierung bekannte Gefahr der Masseneinbürgerung von Ostjuden nicht mehr abgewendet werden könnte.

Dagegen glaubt das Bundesministerium für Äußeres schon heute sagen zu können, daß Aussichten auf baldigste Genehmigung des Brünner Vertrages durch den österreichischen Nationalrat bestehen, worauf die Ratifizierung durch den Bundespräsidenten auf kein weiteres Hindernis stoßen würde. Die offizielle Antwort der Regierung kann wohl erst gegeben werden, sobald die parlamentarischen Aussichten geklärt sind, wird aber jedenfalls innerhalb der vorgeschlagenen zehntägigen Frist erfolgen.“

Die tschechoslowakische Regierung, welche anscheinend diese Antwort bereits als eine definitive auffaßte, habe daraufhin die aus dem nachfolgenden Telegramm unseres Gesandten vom 13. Jänner 1921 sich ergebende Stellungnahme mitteilen lassen:

„Die voraussichtliche Ratifizierung des Brünner Vertrages wurde mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen. Das tschechoslowakische Ministerium des Äußern ersucht jedoch dringend, in Form administrativer, auf den Brünner Vertrag bezughabender Vereinbarung die Optionsfrist im Interesse beiderseitiger Staatsangehöriger zu verlängern und ist der Ansicht, daß in diesem Falle, wenn diese Vereinbarung unter Berufung auf die Verzögerung der Ratifizierung des Brünner Vertrages erfolge, Österreich anderen Staaten nicht gleiches Zugeständnis machen müssen. Hier ist man mit der Durchführung der Option nur deshalb im Rückstand und in einer peinlichen Lage, weil man sich auf die rechtzeitige Ratifizierung durch Österreich und auf Verlängerung der Optionsfrist verlassen hat.

Sektionschef Hobza betrachtet die Angelegenheit nicht als politische Frage, sondern nur als im Interesse der Staatsbürger gelegene Notwendigkeit.“

Auf diese neuerliche Mitteilung habe das Bundesministerium für Äußeres - ebenfalls wieder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht und dem Bundeskanzleramt - durch unseren Gesandten der tschechoslowakischen Regierung nachstehendes mitteilen lassen:

„Von dem Bestreben geleitet, der tschechoslowakischen Regierung auch in der jetzt in Rede stehenden Frage möglichst entgegenzukommen, haben die zuständigen österreichischen Stellen die neuerliche Anregung wegen Verlängerung der Optionsfrist nochmals einer ernsten und eingehenden Prüfung unterzogen, müssen jedoch nach wie vor die schwersten Bedenken hegen, einer Verlängerung der Optionsfrist zuzustimmen, soweit es sich um die Option zu Österreich handelt. Gegen eine etwaige tschechoslowakischerseits zu verfügende Verlängerung der Frist für die Optionen zur Tschechoslowakei würde unsererseits nichts eingewendet werden und würde gegebenenfalls gegen die Anerkennung solcher Optanten

durch die tschechoslowakische Regierung kein Anstand erhoben werden. Sollten Angehörige der tschechoslowakischen Republik deutscher Nationalität, welche die Optionsfrist versäumt haben, nachträglich die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben, so kann heute schon die Zusicherung gegeben werden, daß die österreichischen Behörden derartige Ansuchen mit weitestgehendem Wohlwollen behandeln werden.“

Nach Ansicht des Redners erscheine eine offizielle Mitteilung wegen der Verlängerung der Optionsfrist nicht mehr erforderlich, dagegen werde unser Gesandter in Prag angewiesen werden, der tschechoslowakischen Regierung die beendete parlamentarische Behandlung des Brünner Vertrages, der sohin ratifikationsreif sei, mitzuteilen und wegen des Austausches der Ratifikationsurkunden die nötigen Schritte einzuleiten.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

Protokoll Nr. 34 a (länger u. ausführlicher) vom 18.I.1921 (kursiv aus b)

Mayr: Es ist eine Deputation der Nationalsozialistischen Partei bei mir gewesen mit einer EntschlieÙung wegen des Anschlusses an Deutschland. Diese Herren und auch die Rektoren der Hochschule und die Studenten und die Großdeutsche Partei haben mir eine EntschlieÙung schon am Vormittag übergeben.

Mayr verliest die EntschlieÙung der n.soz.Partei. Verlangt Entsendung eines a.o. Gesandten nach Berlin mit dem Auftrag, die Verhandlungen über den Anschluss sofort einzuleiten und die sofortige Volksabstimmung über den Anschluss.

Es ist natürlich sehr schwer angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse Antwort zu geben. Antwort in den Abendblättern. Ich habe beiden Teilen versprochen, die Sache dem Ministerrat vorzulegen und bitte, sich zu diesen EntschlieÙungen zu äußern und vielleicht eine kleine Debatte darüber abzuführen über die augenblickliche politische Lage angesichts dieser Tatsachen. Es ist uns bekannt, dass geplant gewesen sei den Streik der Postangestellten von Seiten der soz.dem. Gewerkschaft auszudehnen auf Telefon- und Telegraphenstreik, auf den Eisenbahnerstreik und auf einen Generalstreik. Während des Generalstreiks ist beabsichtigt am 20. den Rücktritt der Regierung zu verlangen und sie zu zwingen, den Anschluss an das Deutsche Reich zu verkünden. Nach den beruhigenden Äußerungen des Polizeipräsidenten besteht keine Gefahr für den 20.

Glanz: Ich habe abends noch eine Besprechung mit Schober gehabt. Die Gesuche sind von der Technischen Hochschule ausgegangen. Dann wurde von den d.n. und s.d. Studenten vereinbart, die Regierung zu stürzen und den Anschluss zu proklamieren. In Wiener Neustadt Volkswehr-Demonstration mit Umzug Hoch Sowjet-Russland. Es besteht keine unmittelbare Gefahr für 20. Es sind aber ernst Symptome vorhanden, dass die s.d. Partei die nat. Plattform benützten um Aufgabe der Gleichgültigkeit des Bürgertums und die soziale Seite hervorzukehren. bitte um die Ermächtigung für Donnerstag und Freitag die Wehrmacht zu konsignieren. Dies hätte den Erfolg, dass die Leute nicht auf die Straße gehen können.

Mayr: Die Hälfte der Leute sind laut Polizeibericht in das komm. Lager übergegangen.

Glanz: von 6000, 1500. Laut Besprechung: 3500 Leute sind insofern verlässlich, dass sie nicht nach links gehen, 2500 sind nicht verlässlich.

Heinl: Ich würde es nicht für praktikabel halten, die Volkswehr zu konsignieren. Es würden die Gerüchte nur noch verstärkt werden. Jeder Wehrmann erzählt es weiter. Auch vom Sicherheitsstandpunkt aus kann die Polizei viel mehr erreichen als wenn die Volkswehr in geschlossenen Zügen von den Kasernen aus marschiert. Wir können uns auf die Wehrmacht nicht verlassen. Die Situation soll nicht unterschätzt, aber auch nicht überschätzt werden. Ich empfehle Abstand von Konsignierung zu nehmen und uns im übrigen auf Schober zu verlassen. Ist die Bewegung so stark, dann kann man ihnen nichts machen.

Glanz: Die Wehrmacht zu konsignieren hätte nur den Zweck auf den Straßen herumzustreichen.

Pesta: Glaube auch, dass eine Konsignierung beunruhigend wirken würde. Zelenka und Tomschik sind sehr mäßig, weil sie fürchten, dass die komm. Richtung ihnen unangenehm werden könnte. Ich glaube nicht, dass irgendeine Gefahr besteht, der nicht die Polizei gerecht werden könnte.

Resch: Angesagte Revolutionen treffen nicht ein. Ich glaube auch nicht, dass die Soz.Dem. während des Poststreiks die Absicht gehabt haben können, Generalstreik zu veranstalten und die Regierung zu stürzen. Seitz hat gesagt während des Poststreiks was soll ich Leute fragen, sollen wir die Leute den Komm. zutreiben? Ich glaube nicht, dass die gemäßigten S.D. einen

Generalstreik wollen. Sie sind sich der Gefahr wohl bewusst. Sie suchen zu bremsen soweit es geht.

Mayr: Ich beurteile die Situation auch nicht anders. Eine wirkliche Gefahr besteht meiner Ansicht nicht. Was tut man aber mit den Resolutionen. Man muss irgendeine Äußerung abgeben. Ich habe den deutschen Botschafter zu mir gebeten und ihm Mitteilung gemacht und habe ihn gebeten, nach Berlin zu berichten, damit man weiß, wie sich Berlin dazu stellt. Wenn man die Ententemächte offiziell in Kenntnis setzt, ob pro oder contra sagt, so wäre das auch zweckmäßig.

Heinl: Es wäre zweckmäßig wenn man auch von der deutschen Regierung eine Nachricht erhielte. Die Deutschen wehren sich mit Händen und Füßen gegen den Anschluss. Sie sagen in dem Moment sind Oberschlesien und die Ruhrgebiete erledigt. Es wäre notwendig, dass der Reichspräsident zu dieser Frage Stellung nimmt.

Mayr: Wenn die Mächte sehen, dass es bei uns ernst ist, so ist es möglich, dass sie Gewaltmaßnahmen treffen werden. Ich habe dem Gesandten wiederholt gesagt, dass die Stimmung für den Anschluss ist und sie sollen uns Hilfe geben.

Grünberger: Man müsste ihnen die Verschärfung der Situation bekannt geben, sonst schaut es aus als ob wir auch umgefallen wären. Man müsste sagen, dass man den Zeitpunkt nicht für gekommen erachtet und wir uns bemühen werden, sie einzudämmen.

Breisky: Man sollte die Anschlussklärungen vermeiden bei der Entente über unsere Lage. Man müsste sagen, man sieht, dass die Bevölkerung verzweifelt ist und der Anschlussgedanke ist ein Symptom. Man müsste sagen, dass man nicht Einhalt gebieten kann.

Mayr: Auch in den Ländern werden ganz ernste Maßnahmen getroffen, wie man sich aus dem Zusammenbruch retten kann. Verhandlungen mit Ententemächten und Rep.Komm.

Grünberger: Antrag: Note verbale an alle Vertreter der Ententeregierungen und Rep.Komm (noch morgen Vormittag)

Glanz: Ich teile diese Ansicht. Die Entente muss gleichzeitig in der energischsten Form aufmerksam gemacht werden.

Mayr: Man muss das publizieren.

Resch: Man muss auch die 3 politischen Parteien verständigen. Die Regierung kann eigentlich nichts verfügen. Es ist Sache der politischen Parteien. Man muss auch die Öffentlichkeit verständigen noch vor dem 20.

Mayr: Der Beschluss des Ministerrats müsste sich berufen auf die beiden Entschließungen und sagen, dass dieser Beschluss den Mitgliedern der Ententeregierungen und der Rep.Komm. und den 3 politischen Parteien unverzüglich zur Kenntnis gebracht wurde.

Heinl: Es darf nicht der Anschein erweckt werden bei der Bevölkerung, dass wir uns zu den Ententevertretern geflüchtet haben. Man muss sehr vorsichtig sein, da es sich um eine politische Frage handelt, so sollten wir alle diese Kundgebungen der Nationalversammlung zur Kenntnis bringen. Gleichzeitig kann aber ein diplomatischer Schritt erfolgen durch das Auswärtige Amt, von dem man nicht zu sagen braucht, um unsere Loyalität zu dokumentieren.

Breisky: Pflichte dieser Auffassung bei. Es handelt sich um eine Sache, die in den Wirkungskreis der Nationalversammlung fällt. Es fragt sich nur, ob die Entente uns einen solchen Schritt übel nehmen könnte.

Mayr: Der Ministerrat kann aufgrund der 3 angelaufenen Maßnahmen an Präs. des Nationalrats eine Zuschrift richten. Schritte bei der Entente sollen nicht veröffentlicht werden.

Einverstanden.

(2) Paltauf: Elsner, (Lubetz)

Grimm: Entspricht nicht Richtlinien. Freies Ermessen der Zentralstellen ist vollkommen ausgeschlossen. Wenn wir einen solchen Fall herausgreifen, so müssen wir alle einzelnen Fälle, die in den Ressorts vorgekommen sind einer Revision unterziehen und dem Ministerrat vorlegen.

Paltauf: Es wird sich in keinem anderen Ressort ein Einzelfall wie Elsner finden.

Grimm: Ich beantrage, dass alle Ressorts ihre Fälle prüfen und in ein Verzeichnis gebracht werden.

Zurückgestellt (bis Freitag)

(3) Resch: Hugo Leeb Titel eines Regierungsrates – genehmigt.

(4) Mayr: Beck und Lamberger – Ob.Med.Rat?

(5) Heintl: Urgiert die Entschließung des Bundespräsidenten wegen der Kommerzialräte. Soll betrieben werden.

(6) Heintl: Der Nationalrat hat den Beschluss gefasst Arbeiterkammer zu errichten. Es ist selbstverständlich, dass wir die Arbeiterkammern auch irgendwo unterbringen müssen. Ich habe ein Objekt ausfindig gemacht, nämlich Corpskommando-Gebäude. Meine Referenten sind auf einen Ausweg gekommen. Das Landwirtschaftsministerium hat in der Ebendorferstrasse 7 ein Gebäude, das in Verwendung steht mit dem Ack.Min. Man könnte diese Teile des Ack.Min. vis à vis in das KKW Gebäude verlegen und könnte dann die Arbeiterkammern unterbringen. Ich bitte Haueis, dass er bereits heute dem Ministerrat die Zustimmung erteilt.

Resch: Vor kurzer Zeit war eine Dep. der Gewerkschaftskommission, u.zw. sowohl SD (Hueber und Hanusch) und Ch.Soz. (Hemala), die hat erklärt, es wird einen Krach geben, wenn am 19.II. die Wahlen in der Arbeiterkammer vorüber sind, so werden sie sich selbst ein Lokal schaffen. Wir müssen daher unbedingt im Lauf der nächsten Tage ein Lokal zur Verfügung stellen. Benötigt werden 50-70 Zimmer.

Haueis: Ich muss mich ganz entschieden dagegen aussprechen, dass die Arbeiterkammern im Gebäude des AM untergebracht werden-

Glanz: Es ist unmöglich, die Arbeiterkammern mit Militäramt im selben Gebäude zusammenzulegen. Hanusch und Hueber haben mich dringend gebeten, dass die Lokalitätenfrage gelöst wird.

Haueis: Bin ganz überrascht worden, bitte abzusetzen.

Grimm: Vielleicht geht es doch aus den dargestellten Gründen, dass das Landwirtschaftsministerium zum Teil übersiedelt. Andererseits kann man nicht einem Minister zumuten ohne dass er die Lokalitäten kennt.
Zurückgestellt.

(7) Stellvertretung des Generalsekretärs der internationalen Donaukommission – Korv.Kapitän Bruno Dietrich.

Mayr: Die int. D.C. ist ein internationales Institut und daher kann nicht ohne Zustimmung des Ministeriums des Äußeren verfügt werden über irgendwelche Personen. Ich habe schon Vorwürfe bekommen, dass das Ministerium für Äußeres nicht gefragt worden ist. Es müsste die Konkurrenz auch anderen Ministerien offen stehen.
Zurückgestellt.

(8) 2a Mayr: Erfüllung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages.

Glanz: ad 1) der Vorschlag zu mündlichen Verhandlungen kann nicht abgelehnt werden, denn wir haben ein Interesse, dass die Tätigkeit möglichst bald abgeschlossen wird. ad 2) sehr einverstanden, dass wir schriftlich antworten. ad 3) Grundsätzlich aussprechen, dass die Beauftragten beizuziehen sind, von einer ausdrücklichen Mitteilung an Zuccari aber absehen, in der Frage aber das politische Moment ausschalten, weil die beiden ohnedies nicht kommen werden, sondern Obstl. Zetnig (?) entsenden, der sehr geeignet ist.

Heinl: Der Schwerpunkt der Entscheidung, was Kriegsmaterial ist, ist in der österreichischen Sektion der Rep.Kom. verlegt. Es hat eine Sitzung unter Beiziehung von Vertretern des Handels- und Finanzministeriums stattgefunden. Bericht über das Ergebnis noch nicht bekannt. Handelsministerium und Äußeres bezüglich Pkt. 28 zusammentreten.

Beschluss: Die 3 Anträge sind genehmigt. Abänderung Glanz genehmigt. Pkt. 28 wird umgestaltet im Sinne der Ausführungen Grimms und Heinls.

(9) Mayr: Punkt 2b – zur Kenntnis genommen.

Grimm: Das gehört nicht in den Ministerrat. Das Finanzministerium ist beauftragt die Berichte zu erstellen.

(10) Mayr: 2c Ersparungskommission. Nominierung der Mitglieder – Soz.dem. Gewerkschaft, Christl. Gewerkschaft.

Heinl: In dem Moment, wo wir das pol. Moment hereintragen, so kommt nichts heraus. Es soll sachlich gearbeitet werden. Beantrage Abstandnahme von Politikern, sofern sie nicht Fachmänner sind.

Glanz: Schließe mich an und wenn ein Politiker hereinkommt, so müsste ich meinen Antrag auf pol. Beamte umso mehr aufrecht erhalten.

(Pesta und Paltauf: für die Aufnahme der S.D.)

Breisky: Schließe mich Heinl vollkommen an. (Eine solche Berücksichtigung kann eine Oppositionspartei nicht verlangen)

Mayr: Werde die Sache nochmals verhandeln bezüglich der Gewerkschaften. Bildung der Subkommission – Vorschlag soll bald gemacht werden von jedem Ressort. Für jedes Ressort eine Subkommission, Ersatzmänner. Präsident Beck, Stellvertreter Pitner. Großdeutsche: Conrath von der Handelskammer. Von den S.D: Protest gegen Generaldirektor Schuster(?); Hornik eines von beiden, dann Liqu. niederlegen. Agrarier haben sich geeinigt auf Winter.

(In Mitschrift b Namensliste: -----)

ad 1) Breisky: Presse-Komm.

Grünberger: Note verbale.

(11) Grimm: Pkt 3f): Erhöhung der Getränkesteuern genehmigt.

(12) Grimm: Pkt. 3g) Tabakpreise – genehmigt.

(13) Pesta: Pkt. 4: Gütertarif-Erhöhung. Die abzuhaltende Enquete ist schon eingeleitet, wird aber erst im Februar zusammentreten. Es ist daher notwendig, die Erhöhungen mit den angegebenen Ausnahmen linear vorzunehmen. - Genehmigt.

(14) Grimm: Einreihung von Dienstorten. Vorlage angenommen.

(15) Grimm: Geldaushilfe für Südbahner.

(Paltauf: Wenn möglich Villach)

- Angenommen.

(16) Grimm: Vorschuss bzw. einmalige Aushilfe an die Angestellten.

Wilfling: Wir haben mit 3 Org., die an uns wegen verschiedener Zuwendungen herangetreten sind, Besprechungen abgehalten. Forderungen des Zentralverbandes. Forderungen des Bundes haben Vorschusszahlung verlangt, wenn möglich gezahlt bis 20. auf die Nachzahlungen auf die Besoldungsordnung im selben Maß wie es die pragm. Postangestellten erhalten haben. Diese Forderung hat der Ministerrat grundsätzlich genehmigt. Mitteilung dieses Beschlusses wurde nicht gemacht. Angelegenheit der Vorsprache ist aus Zeitungsnotizen bekannt geworden und hat den Zentralverband veranlasst aus taktischen Gründen eine andere Forderung an die Regierung zu richten. Einmalige Zahlung von 10000 K an jeden Angestellten und 5000 K an jeden Pensionisten. Sie haben erklärt, dass sie unter allen Umständen grundsätzlich sich gegen die Auszahlung eines Vorschusses auf Nachzahlung aus der Besoldungsordnung aussprechen müssen, vielmehr sei diese Nachzahlung jedem ungeschmälert seinerzeit auszuführen. Die Bedeckung sei ja jetzt vorhanden. Schließlich haben sie eingesehen und haben diese Forderung reduziert auf 5000 K. Aber Vorschuss auf die Besoldungsordnung sei ganz unmöglich. Auch müsste das am Samstag ausgezahlt werden, sonst schärfste Mittel. Bei weiteren Verhandlungen haben die Herren sich scheinbar mit einem Vorschlag befreundet. Sie sind eingegangen auf Vorschuss auf die Besoldungsordnung vermehrt um 1000 K, die die Eisenbahner bekommen haben. als Anzahlung auf die Vorschusserhöhung ab 1.I.21. Das wäre ein Ausweg gewesen. Der Präsident des Zentralverbandes ist aber ein Gegner dieses Paketes. Daher ist der Vorschlag nicht durchgedrungen. Es wurde festgehalten daran, dass der Nachzahlungsbetrag auf die BO nicht angetastet werden kann. Wir haben gesagt, gut, wir schlagen aber vor auf die Regelung der im finanziellen Rahmen der Eisenbahner für die Staatsangestellten eintreten müsste in diesem Rahmen ihnen einen Vorschuss zu geben nicht von 1000 K sondern auf einen Zeitraum von 3 Monaten. Dieser 3-monatliche Betrag hätte immerhin ansehnliche Summen ergeben. 2850 ... 4800 ... Da diese Beträge sehr hinter den Forderungen auf 5000 K zurückbleiben, so hätten wir gemeint, dass man 1000 K dazu gibt. Mit diesem Vorschlag gedachten wir unter Festhaltung des Grundsatzes, dass nichts geschenkt wird, weit genug gegangen zu sein. Es ist aber nicht angenommen worden. Der Zentralverband hat erklärt, bei dieser Konstruktion wird das, was der Zentralverband in den Vordergrund rückt, nämlich die unentgeltliche Zuwendung, ganz außer Acht gelassen. Das muss darin sein. Man soll jedem 5000 K garantieren. 2500 K soll man verrechnen auf die Beträge, die ab 1.I.21 laufende Bezugserhöhung bringen werden. Die übrigen 2500 K sollen geschenkt werden. Was über 5000 K hinausgeht, soll auch zugewendet, aber verrechnet werden. Ich habe dargestellt, dass das ein gewaltiger Rückschritt ist. Ich habe gesagt, dass jede unentgeltliche Zuwendung unfehlbar das gleiche Verlangen bei den Verkehrsangestellten auslösen muss. Nun hat der Zentralverband erwidert, es sei endlich an der Zeit damit aufzuhören auf den Hinweis auf die Eisenbahner. Sie müssen jetzt auch hinweisen auf die Regiekarten, Regiekohle der Eisenbahner. Wenn man das alles als berechtigt anerkennt, so ist das doch nicht möglich den Eisenbahnern das begreiflich zu machen, dass, wenn jetzt eine Gruppe eine unentgeltliche Zuwendung bekommt, sie ausgeschlossen werden soll. Schließlich habe ich gesagt, es ist doch ein zu großer Unterschied zwischen dem, das wir geglaubt haben, dass man mit 1000 K ausreicht, jetzt sollen 2500 K geschenkt werden. Sie haben endlich gesagt, dass man etwas mehr als 1000 K, etwa 1500 unentgeltlich zuwenden soll. Das Mehrerfordernis würde bei den Staatsangestellten 350 Mill bei Rückwirkung auf die Eisenbahner 700 Mill K ausmachen. Der Bund, der von dieser Sachlage in Kenntnis gesetzt wurde, hat erklärt, dass er seine Forderung aufrecht hält unbeschadet das ein Mehr verlangt wird. Akademiker: mit sehr ernststen Mahnungen; sie erklären, dass sie am Ende ihrer Geduld angelangt sind.

1) Die noch nicht zur Auszahlung gelangten Zukunftsbeträge auf die Durchrechnung sind schon jetzt zur Auszahlung zu bringen. Sie wären zufrieden, wenn die Regierung dem 2. Punkt grundsätzlich als Verhandlungsbasis zustimmt.

2) Spätestens am 1.III. Zuwendung im Ausmaß eines Monatsbetrages, 2. am 1.X. zu bestimmen.

3) Schritte einzuleiten, dass die Staatsangestellten mit Rückwirkung 1.I.21 100 %-ige Erhöhung der Gesamtbezüge; und dass jedes Zugeständnis, insbesondere an die Verkehrsangestellten auch ausgedehnt werde auf die übrigen Angestellten. Schärfste Mittel, wenn ihre Forderungen auf Vorschuss nicht ausbezahlt werden und die Regierung sich nicht grundsätzlich für 13. und 14. Monat ausspricht.

Bund und Gewerkschaftskommission wollen Vorschuss auf die BO. Zentralverband ist dagegen. Sie verlangen teilweise Vorschuss auf Bezugsregelung und auf einmalige Zuwendung von mehr als 1000 K. Es ist nicht zu unterschätzen, dass sie Ende dieser Woche eine Zahlung haben wollen u.zw. aus dem Notstand heraus. Auch die Überstundenregelung wurde einbezogen von Zentralverband entsprechend dem Zugeständnis der Postler.

Grimm: Wir stehen neuerdings vor einer Streikdrohung. Wenn wir die Forderungen erfüllen, die die Bediensteten wollen: 5000 K durchwegs als Zahlung, wovon 2500 als einmalig, 2500 als Vorschuss, so würde das einschließlich der Pensionisten über 1300 Mill. ausmachen. Wenn wir ihnen 1500 K schenken und 3000 K als Vorschuss geben, so würde es 1 Milld. ausmachen.

Überdies: wenn wir eine einmalige Zuwendung geben, so wird im Februar dieselbe Forderung unter Streikdrohung gestellt werden. Man soll daher über den einmal gefassten Beschluss nicht hinausgehen, sonder höchstens, wenn man hinausgeht, die 1000 K, die die Eisenbahner bekommen haben. Sie hätten also die Vorschüsse der Postler und die 1000 K zu geben, die natürlich dann auch die Postler jetzt bekommen müssen. Es werden allerdings auch viele Postler und Eisenbahner, die weniger als 5000 K bekommen haben, die Ergänzung auf 5000 verlangen.

Wilfling: Es schweben Verhandlungen mit den Eisenbahnern auf Erhöhung der 1000 K etwa um 500 K. Wenn die Eisenbahner das bekommen so müsste man den anderen auch 1500 K geben.

Pesta: Bei den Eisenbahnern ist durch Beschluss des HA die Angleichung an die Gemeinde Wien entsprechend der Teuerungswelle angenommen worden und es sind darauf 1000 K Vorschuss gegeben worden. Es wäre das ein Betrag, der den Eisenbahnern schon am 1.I.21 gebührt hätte. Wenn nun den anderen Staatsbediensteten jetzt Beträge von 5000 K gegeben werden, so fürchte ich Rückwirkung auf die Eisenbahner. Ich muss aber neuerdings darauf hinweisen, dass die BO noch immer nicht fertig ist. Ich möchte das dringende Ersuchen stellen, dass endlich mal die BO erscheint. Wir kommen zu keiner Ruhe.

Grimm: Di BO hat sehr natürliche Verzögerung erfahren, weil das Ressort immer mit Streiks beschäftigt ist. Auch habe ich gehört, dass schwerwiegende Einwendungen gemacht wurden. Auch wird ja die grundlegende Post BO jetzt wieder geändert. Wenn dieser Vorschlag abgelehnt (?) wird: Auszahlung einer Anzahlung auf die zu gewärtigende Bezugsergänzung materieller Angleichung an die Bezüge der Bundesbahnangestellten ab 1.I.21 würde das Weiterungen bei Eisenbahnern auslösen.

Pesta: Gewiss.

Wilfling: Bei den Eisenbahnern liegt doch die Sache wesentlich anders. Die Eisenbahner werden am 1.III. die neuen Sätze ausbezahlt bekommen. Bei uns ist das ganz unmöglich. Daher halte ich es nicht für präj.

Grimm: Ich komme zu meinem Antrag zurück, dass wir die Vorschüsse, die wir im Dez. gegeben haben, den Postlern jetzt geben zuzüglich der 1500 K, die die Eisenbahner bekommen haben.

Heinl: Ich sehe keinen anderen Ausweg.

Mayr: Ich schließe mich auch an.

Resch: Bin derselben Ansicht.

Heinl: Einheitliche Richtlinien für die Überstundenbehandlung. Das Finanzministerium soll Richtlinien geben.

ad Akademiker: Wilfling bittet um Beschluss.

Heinl: Bin für Entgegenkommen an die Akademiker, aber nicht in einer Richtung, die auf alle anderen ausgedehnt wird.

Bezüglich der Akademiker: ganz unverbindliche Verhandlungen.

Angenommen.

Mayr: Brünner Vertrag - zur Kenntnis genommen.

(17) Pesta: Lokomotivführer Akt im Finanzministerium. Keine Dienstkleiderbezüge. Bei der Besoldungsreform sind sie in den Hintergrund getreten. Jetzt wollen sie ebenso behandelt werden wie die anderen Unterbeamten. Bitte Grimm: Volkernährung erledigen den Akt.

(18) Breisky: Preisabbau Enquete. In der Spezialdebatte sollen bestimmte Anfragen an die Regierung gestellt werden. Ich kann da nicht Vorsitz führen. Vielleicht könnte da ein sachlich orientierter Funktionär den Vorsitz führen

½ 1 Uhr

Volksernährung und Handel werden entsprechende Referenten zu schicken haben.

Nächste Sitzung Fr. nachmittags.

MRP Nr. 34 vom 18. Jänner 1921

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Äußeres Zl. 113, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Erfüllung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain; Änderung des Punktes 28 des Aide memoires; Schreiben an Herrn Generalleutnant Zuccari, Präsidenten des Interalliierten Heeresüberwachungsausschusses in Wien (1 Seite); Aide-Mémoire (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Erhöhung der Getränkesteuern; Verordnung wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Antrag der Bundesregierung an den Hauptausschuss des Nationalrates, betreffend die Erhöhung der Gütertarife und Expresstguttarife der österreichischen Staatsbahnen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für Finanzen] Zl. 120.002, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Einreihung von Dienstorten in eine höhere Ortsklasse

Beilage zu Punkt 9, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Geldaushilfe für die Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahnstrecke

Beilage zu Punkt 10, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (11 ½ Seiten): Forderungen der Staatsangestellten nach größeren einmaligen Zahlungen im Jänner 1921

Beilage zu Punkt 11, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Forderungen der Staatsangestellten nach größeren einmaligen Zahlungen im Jänner 1921

(Plat. 2.)

ad 2.)

Z. $\frac{113}{Fra}$ 1921.

Wien, am 8. Jänner 1921.

Antrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Erfüllung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain.

Generalleutnant Zuccari hat die Mitteilung gemacht, daß nach einer Entscheidung der Botschafterkonferenz in Paris die Bestimmungen des Friedensvertrages mit 20. Februar l. J. erfüllt sein müssen. Zur Beschleunigung des Verfahrens wünscht General Zuccari mündliche Verhandlungen mit Delegierten der Ressortministerien.

Am 5. Jänner fand im Bundesministerium für Äußeres eine Besprechung der Delegierten der Ministerien statt, um zu regeln, welcher Delegierte bei jeder einzelnen Materie die Verhandlungen mit dem Heeresüberwachungsausschusse übernehmen wird.

Mit Ausnahme des Referenten im Bundesministerium für Äußeres waren die Anwesenden einig, dem Kabinettsrate folgenden Antrag vorzulegen:

1. Im Sinne des Protokolles der interministeriellen Besprechung vom 20. November ist der Entwurf der Antwort auf die Note des Generalleutnants Zuccari Nr. 2386 vom 8. November dem Kabinettsrate zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Beantwortung dieser Note hat schriftlich zu erfolgen.

3. Für weitere Verhandlungen sind dem Heeresüberwachungsausschusse die Namen der Delegierten bekanntzugeben. Die Delegierten behalten sich das Recht vor, ihre Fachreferenten oder die Delegierten der ressortmäßig interessierten anderen Ministerien beizuziehen. Außerdem haben bei allen Verhandlungen die Beauftragten der österreichischen Regierung beim Heeresüberwachungsausschusse, die Herren Nationalräte Buchinger und Smitka, oder ihre Stellvertreter anwesend zu sein. Dem einzelnen Delegierten wäre die Vollmacht zu den Verhandlungen nur gemeinsam mit dem Beauftragten der österreichischen Regierung oder ihrem Stellvertreter zu erteilen, so daß bindende Erklärungen nur mit Zustimmung des Delegierten und der Beauftragten abgegeben werden können.

Hiezu bemerkt das Bundesministerium für Äußeres:

Generalleutnant Zuccari verlangt in seiner Note über das beschleunigte Verfahren nicht bevollmächtigte Vertreter der Ministerien, wohl aber die Delegation höherer Beamter, um die Fragen mündlich zu erörtern und mit ihnen zu verhandeln. Es erscheint daher nicht notwendig, den Delegierten und dem Beauftragten der österreichischen Regierung irgendwelche



Vollmachten zu erteilen. Es genügt, wenn die Delegierten die Absichten ihrer Minister kennen und in den Verhandlungen eine Einigung mit den Wünschen des Heeresüberwachungsausschusses anstreben, ohne irgend welche bindende Erklärungen abzugeben.

Das Bundesministerium für Äußeres stellt den Antrag, der Kabinettsrat möge beschließen :

„1. Der Vorschlag des Generals Zuccari zu mündlichen Verhandlungen hat vom Bundesministerium für Äußeres laut beiliegendem Entwurf einer Note zustimmend beantwortet zu werden.

2. Die Antwort auf die von General Zuccari in seiner Note vom 8. November 1920 aufgeworfenen Fragen hat in einem Aide-mémoire laut Beilage zu erfolgen, welches der unter Punkt 1 beantragten Antwortnote angeschlossen wird.

3. Der Kabinettsrat möge darüber entscheiden, ob allen Verhandlungen der Delegierten der Ressortministerien mit den Referenten im Heeresüberwachungsausschusse die Beauftragten der österreichischen Regierung bei diesem Ausschusse, nämlich Nationalrat Buchinger und Nationalrat Smitka oder ihre Stellvertreter beizuziehen sind und ob in die an General Zuccari zu richtende Note ein diesbezügliches Verlangen aufzunehmen ist.“

ad 2.)

ad Z.113/Fra.

Antrag an den Kabinettsrat; Erfüllung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages.

A e n d e r u n g

des Punktes 28 des A i d e m e m o i r e .

Laut Exhibit 37/Fra hat der Heeresüberwachungsausschuss eine Definition des Wortes Kriegsmaterial im Sinne des Art.134 des Friedensvertrages gegeben.

Der Staatskommissär für Sachdemobilisierung berichtet jedoch, daß der Heeresüberwachungsausschuss dieselbe Definition für den Art.133 nicht gelten läßt und den Begriff im letztgenannten Artikel viel weiter interpretiert. Daher kann die Diskussion über diese Frage noch nicht als geschlossen betrachtet werden.

Demgemäß hätte der Punkt 28 des Aide memoire wie folgt zu lauten:



„ 28. Ueber die Frage der Definition des Wortes „Kriegsmaterial“ im Sinne des Art.134 des Friedensvertrages ist die Entscheidung laut der Note des Heeresüberwachungsausschusses Nr.1839 vom 29.Dezember 1920 gefällt. Was die Freigabe des Materials, das von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung verwaltet wird, betrifft, sind derzeit Verhandlungen mit dem Unterausschusse für die Liquidierung des Kriegsmaterials in der österreichischen Sektion der Reparationskommission und mit den interalliierten Ueberwachungsausschüssen im Zuge.“

Beigefügt wird, daß einerseits Besprechungen zwischen

./.



000003

14

dem Staatskommissär für Sachdemobilisierung und dem Unterausschusse
in der Reparationskommission, andererseits zwischen Herrn Gesandten
Ippen und dem Referenten im Heeresüberwachungsausschusse stattge-
funden haben, die bis jetzt zu keinem befriedigenden Ergebnis ge-
führt haben. Auf Seite der Alliierten herrscht die Tendenz vor,
alles als Kriegsmaterial zu betrachten, was sich in Verwaltung der
Hauptanstalt für Sachdemobilisierung befindet.

Wien, am 18. Jänner 1921.

Reininghaus

An Seine Exzellenz
den Herrn Generalleutnant Zuccari,
Präsidenten des Interalliierten Heeresüberwachungsausschusses
in Wien.

Eure Exzellenz!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz Nr. 2142 vom 29. Dezember 1920. betreffend das beschleunigte Verfahren zu bestätigen.

Dem Wunsche Eurer Exzellenz entsprechend, hat die Regierung folgende Beamte zu mündlichen Verhandlungen über die unerledigten Bestimmungen des Friedensvertrages bestimmt:

Für die Entwaffnung der Bevölkerung und Auflösung der irregulären Formationen, für die Gendarmerie und die Polizei: Polizeipräsident **Schober** vom Bundesministerium für Inneres.

Für die Abänderungen des Wehrgesetzes und für die Abänderungen der organischen Bestimmungen der neuen Wehrmacht sowie für die Aufhebung der alten Gesetze über die Mobilisierung: Sektions-Chef **Müller** vom Bundesministerium für Heerwesen.

Für das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung: Ministerialrat Dr. Emil **Wohlgemuth** vom Bundesministerium für Handel etc.

Für die staatlichen Industriewerke: Sektions-Chef Eduard **Sochor** vom Bundesministerium für Handel etc.

Für die Staatsfabrik Blumau: Ministerialrat Dr. Max **Allmayer-Beck** vom Bundesministerium für Handel etc.

Für das Militärgeographische Institut: Sektions-Chef Ingenieur Rudolf **Reich** vom Bundesministerium für Handel.

Für Eisenbahntransporte und für die Kosten laut Art. 133 des Friedensvertrages: Hofrat **Czermak** vom Bundesministerium für Verkehrswesen.

Die Delegierten behalten sich das Recht vor, von Fall zu Fall Fachreferenten beizuziehen.

Um den Delegierten die Möglichkeit zu bieten, vor den Verhandlungen Instruktionen ihrer Minister einzuholen, erlaube ich mir, Eure Exzellenz zu bitten, bei jeder Einladung zu einer Besprechung den Gegenstand der Verhandlung mitzuteilen.

Das Bundesministerium für Äußeres beehrt sich, Eurer Exzellenz das beiliegende Aide-Mémoire zu überreichen, in dem die Äußerungen der Ressortministerien zu den Fragen enthalten sind, die Eure Exzellenz in der Note Nr. 2386 vom 8. November 1920 aufgeworfen haben.

Genehmigen Eure Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.



000005

000000

16

Aide-Mémoire.

1. Die Ressortministerien haben sich zu den in der Note des Herrn Generalleutnants Zuccari Nr. 2386 vom 8. November 1920 aufgeworfenen Fragen wie folgt geäußert:

2. Die Landesgesetze vom 25. Mai 1913 (Lg. und Vdg. Bl. Nr. 25 und 26), betreffend das Institut der Landesverteidigung und die Schießstandordnung für Tirol und Vorarlberg, von denen letzteres bestimmt war, die Institutionen der Landesverteidigung zu ergänzen, sind, abgesehen davon, daß sie schon mit dem für das ganze Gebiet der Republik gegoltenen provisorischen Wehrgesetze von 1919 nicht mehr im Einklange standen und infolgedessen geltungslos geworden sind, ganz zweifellos durch das bestehende, gleichfalls für das gesamte Staatsgebiet geltende Wehrgesetz vom 18. März 1920 außer Kraft gesetzt worden.

3. Der Umstand, daß die beiden Landesgesetze im § 47 des geltenden Wehrgesetzes nicht aufgezählt wurden, findet seine Erklärung darin, daß nach den Verfassungsbestimmungen zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes es verfassungsrechtlich bedenklich, zumindest aber nicht geboten gewesen war, in einem Staatsgesetze die Außerkraftsetzung von Landesgesetzen ausdrücklich auszusprechen, zumal wenn durch einen solchen Ausspruch die Zerstörung von tief in der Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs wurzelnden Traditionen noch durch die solenne Form eines Gesetzes besiegelt worden wäre.

4. Um den Wünschen des Heeresüberwachungsausschusses in jeder Hinsicht entgegenzukommen, wurde jedoch nunmehr ein Rundschreiben an alle Landesregierungen erlassen, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß infolge der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain im Zusammenhange mit den Vorschriften des geltenden Wehrgesetzes alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, darunter insbesondere auch die in Rede stehenden beiden Landesgesetze für Tirol und Vorarlberg ohne weiters außer Wirksamkeit getreten sind.

5. Wenn es der interalliierte Überwachungsausschuß weiters bemängelt, daß die Gesetze vom 21. Dezember 1912, R.G.Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, und vom 26. Dezember 1912, R.G.Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegseinstellungen, noch nicht aufgehoben sind, so darf darauf hingewiesen werden, daß sich die in den §§ 1 dieser beiden Gesetze angeführten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit derselben (Mobilisierung und Ergänzung auf den Kriegstand) unter der Herrschaft des gegenwärtigen Wehrgesetzes nicht ergeben können und daß mithin keine Anwendungsmöglichkeit für die in diesen Gesetzen der Vollzugsgewalt eingeräumten Ermächtigungen besteht.

6. Um aber die volle Bereitwilligkeit zu erweisen, den geäußerten Wünschen, soweit nur irgend möglich, auch in formeller Weise zu entsprechen, wird die eheste



Einbringung einer Gesetzesvorlage im Nationalrat beabsichtigt, durch welche das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, außer Kraft gesetzt wird.

7. Dagegen erscheint eine formelle Außerkraftsetzung des Gesetzes betreffend die Kriegsleistungen, dessen Aufhebung sich übrigens ebensowenig als eine aus dem Staatsvertrag unmittelbar resultierende Verpflichtung darstellt wie die Aufhebung des ersteren Gesetzes, in Anbetracht der noch anhängigen Verhandlungen wegen Austragung von bestehenden Ansprüchen der Beisteller von Kriegsleistungen untunlich. Um aber auch in diesem Punkte volle Garantie für den Ausschluß jeder anderen Anwendung als für die Austragung der erwähnten älteren Vergütungsansprüche zu bieten, soll in der Gesetzesvorlage, mit der im Sinne der Note des Heeresüberwachungsausschusses vom 4. November 1920, Z. 2379, das bestehende Wehrgesetz abgeändert wird, ausdrücklich festgestellt werden, daß der Gesamtstand der Streitkräfte des Heeres 30.000 Heeresangehörige einschließlich der Offiziere und Depottruppen nicht überschreiten darf und daß daher jede Vermehrung dieses Gesamtstandes durch Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegstand) unzulässig ist.

8. Betreffend die Gendarmerie, insbesondere den § 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, das die Mobilisierung des Korps vorsieht, liegt ein Irrtum vor. Der § 8 des neuen Gesetzes vom 27. November 1918 setzt den § 1 des alten Gesetzes ausdrücklich außer Kraft. Damit sind die Forderungen der Kontrollkommission, betreffend die Mobilisierung der Gendarmerie, erfüllt. Die Bestimmung, daß die Gendarmerie ein Zivilwachkörper geworden ist, findet sich nicht im § 8, sondern im § 1 des neuen Gesetzes.

9. Über die Stände der Gendarmerie finden im Sinne der Note des Heeresüberwachungsausschusses Nr. 2529 vom 22. November 1920 bei den zuständigen Stellen Beratungen statt, über deren Ergebnis berichtet werden wird.

10. In der Frage des Wehrgesetzes vom 18. März v. J. und des Aufbaues des neuen Heeres lassen sich alle an diesen Arbeiten beteiligten Faktoren von dem aufrichtigen Bestreben leiten, die militärischen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain nach Geist und Wortlaut getreulich und ohne jede Verzögerung zu erfüllen.

11. Hatte schon der Umsturz die Demobilisierung der Streitkräfte Österreichs herbeigeführt, so wurden sogleich nach Unterzeichnung des Vertrages die gesetzlichen und organisatorischen Arbeiten zum Abbau der bestehenden Wehreinrichtungen und zum Aufbau des der Republik vorgeschriebenen Söldnerheeres in Angriff genommen. Bestrebt, ihre Verpflichtungen so bald und so gut als möglich zu erfüllen, brachte die Regierung schon am 14. Jänner 1920, somit 6 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages, das Wehrgesetz ein, das noch vor dem Eintreffen des Herrn Generalleutnants Zuccari, u. zw. am 18. März 1920, von der Nationalversammlung beschlossen wurde.

12. Als hierauf General Hallier am 25. Juni dem Staatsamte für Heerwesen die Beschlüsse der Botschafterkonferenz vom 5. Juni über die Auslegung der Art. 120 und 126 des Staatsvertrages von St. Germain übermittelt hatte, bildeten diese Beschlüsse, wie aus der Antwortnote vom 25. Juli und der damals beigezeichneten Denkschrift zum § 45 des Wehrgesetzes zu entnehmen ist, auf Seite der österreichischen Regierung den Gegenstand aufmerksamsten Studiums, das allerdings zum Ergebnis führte, daß eine Abänderung des Gesetzes auch bei genauester Befolgung der Beschlüsse jener höchsten interalliierten Instanz nicht notwendig sein werde.

13. Die Schaffung des neuen Heeres aber und der organischen Bestimmungen dafür mußte aus sachlichen Gründen parallel mit der Tätigkeit des interalliierten Überwachungsausschusses erfolgen, wenn die Republik den militärischen Vertragsbestim-

mungen zeitgerecht nachkommen wollte. Dieser Aufbau konnte übrigens nach Empfang der Entscheidung der Botschafterkonferenz mit umso größerer Beruhigung fortgesetzt werden, als hiernach nur eine andere Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages platzzugreifen hatte, die jedoch den Aufbau des Präsenzstandes nicht berührten; überdies glaubte das Staatsamt für Heerwesen auf eine wohlwollende Beurteilung der erwähnten eingehend motivierten Denkschrift rechnen zu können.

14. Erfreulicherweise war die Hoffnung, daß unsere unter den größten Schwierigkeiten geleistete Arbeit auf militärischem Gebiete ihre Würdigung finden werde, durch die Entscheidung des alliierten Militärkomitees in Versailles vom 11. Oktober und der Botschafterkonferenz vom 20. Oktober bestätigt.

15. Die Bundesregierung wird daher, wie oben erwähnt, demnächst in der Lage sein, der Gesetzgebung des Bundes eine Novelle zum Wehrgesetz zu unterbreiten, in welcher nahezu sämtliche diesbezüglichen Entscheidungen der Botschafterkonferenz berücksichtigt sein werden.

16. Die Abänderungen der organischen Bestimmungen auf Grund der Entscheidungen des alliierten Militärkomitees in Versailles und das damit zusammenhängende Material, sowie alle zur Würdigung der Kontrolle der Stände dienende Daten werden dem Heeresüberwachungsausschusse vom Bundesministerium für Heerwesen baldigst zugehen. In der Frage der Überwachung des Aufbaues des neuen Heeres vertritt das Bundesministerium für Heerwesen die Auffassung, daß die Republik schon infolge der Natur des Werbesystems, aber auch mit Rücksicht auf die noch ausständigen Werbungen im Kärntner Abstimmungsgebiet und in Deutsch-Westungarn nicht verpflichtet und auch nicht imstande ist, den gestatteten und organisatorisch festgelegten Gesamtstand der militärischen Kräfte noch während der Anwesenheit des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses zu erreichen; läßt doch auch der Vertrag selbst die Möglichkeit offen, im Rahmen der erlaubten Gesamtstärke und bei Einhaltung der Bestimmungen über die Heeresergänzung den Präsenzstand der organisatorischen Einheiten den gegebenen Verhältnissen anzupassen und zeitweilig auch unter dem organisatorischen Stande zu halten. Nach alledem hätte und brauchte es wohl auf eine Überprüfung der Bestätigungen über jeden Offizier, Unteroffizier und Wehrmann nicht anzukommen, zumal doch im Wehrgesetz, im Budget und in den organischen Bestimmungen, die sämtlich der Kontrolle der Öffentlichkeit unterliegen, dauernd alle Garantien für eine genaue Einhaltung der militärischen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain gegeben sind, die sich die österreichische Regierung, wie nochmals betont werden soll, zur besonderen Pflicht macht.

17. Herr General Hallier hat in einer an den Herrn Leiter des Bundesministeriums für Heerwesen gerichteten Note vom 17. November 1920, Nr. 320, auch Fragen zur Erörterung gestellt, die in der Note vom 8. November 1920, Z. 2386, berührt worden sind.

18. Hiezu hat sich das Bundesministerium für Heerwesen wie folgt geäußert:

19. Was vorerst das auf die Erlassung eines Gesetzes abzielende Verlangen des Herrn Generals Hallier anlangt, so wird auf die dem Heeresüberwachungsausschuß bereits bekannte diesbezügliche Gesetzgebung der Republik und auf die hier enthaltenen Ausführungen über die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen hingewiesen.

20. Hiebei soll nicht unterlassen werden besonders zu bemerken, daß Requisitionen anderer Art als sie im Pferdestellungs- und im Kriegsleistungsgesetz vorgesehen waren, wie es dem Heeresüberwachungsausschuß wohl bekannt ist, nicht in Betracht gekommen sind und daß des weiteren durch Spezialgesetze die Heranziehung der Polizei, der Gendarmerie, der Finanzwache, des Forstpersonals sowie Angehöriger anderer



000008

18

Institutionen im Mobilisierungsfalle nicht geregelt war. Diese Angestellten wurden, wenn sie heeres- oder landwehrdienstpflichtig waren, auf Grund des Wehr-, bzw. des Landwehrgesetzes von 1912, und wenn sie landsturmpflichtig waren, auf Grund des Landsturmgesetzes vom Jahre 1886 im Mobilisierungsfalle einberufen.

21. Wiewohl die letzterwähnten Gesetze nach § 47 des geltenden Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt worden sind — die Tiroler Gesetzgebung ist in diesem Aide-Mémoire schon behandelt — ist jedoch, wie neuerlich besonders hervorgehoben werden soll, um jeden wie immer gearteten Zweifel auszuschließen, beabsichtigt, in der Novelle zum Wehrgesetz eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß jede Vermehrung des Gesamtstandes durch Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegstand) unzulässig ist.

22. Diese Bestimmung schließt in unzweifelhafter Weise die Heranziehung sämtlicher Personen, welche nicht zum Gesamtstande des Heeres gehören, zu militärischen Zwecken aus. Somit ist ausgesprochen, daß Polizei, Gendarmerie, Finanzwache und die übrigen in der Note des Herrn Generals Hallier genannten Institutionen zu Wehrmächtszwecken nicht verwendet werden dürfen.

23. Dem Wunsche des Herrn Generals Hallier nach einem Verzeichnisse jener die Wehrmacht betreffenden Gesetze und Verordnungen, welche seit dem 18. November 1918 erlassen worden sind, ist insoferne bereits Rechnung getragen, als der Herr Leiter des Bundesministeriums für Heerwesen mit seiner Zuschrift, Abteilung 19a, Z. 3298 von 1920, die in der Zuschrift vom 27. August 1920, Z. 475, begehrten Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung hat überreichen lassen.

24. Über die Entwaffnung der Bevölkerung hat das Bundesministerium für Inneres eine Verordnung vorbereitet, deren Entwurf dem Heeresüberwachungsausschusse bereits zugekommen ist.

25. In der Frage des Kriegsmaterialies ist zunächst eine irrige Auffassung richtigzustellen. Die Regierung hat niemals das Recht in Anspruch nehmen wollen, über das Kriegsmaterial nach Inkrafttreten des Friedensvertrages (16. Juli 1920) frei zu verfügen. Ein Satz in der Note des Staatssekretärs Dr. Renner, Z. 2174/Fra vom 29. Mai 1920, konnte wohl zu einer irrthümlichen Auslegung Anlaß geben. Der Herr Staatssekretär hat jedoch in seiner Note Z. 2764/Fra vom 13. Juli 1920 die Versicherung gegeben, daß vom Inkrafttreten des Friedensvertrages an Verkäufe und Umarbeitungen von Kriegsmaterial nur mit vorheriger Zustimmung der Kontrollkommission erfolgen würden. Diese Verpflichtung ist auch streng eingehalten worden und die Zwischenfälle, wie der des Remorqueurs Nr. 353, bezogen sich ausnahmslos auf Verkäufe, die vor diesem Tage stattgefunden hatten.

26. Die österreichische Regierung hat gleichzeitig die Beschlüsse der Botschafterkonferenz vom 5. Juni befolgt, doch kann sie der Ansicht des Heeresüberwachungsausschusses nicht beipflichten, wonach die Geltung dieser Beschlüsse auf den 17. November 1919, dem Tage der Ratifizierung des Vertrages durch das österreichische Parlament, zurückdatiert werden soll. Nach unbestrittenem internationalen Recht ist die österreichische Regierung der Auffassung, daß dieser Tag weder für die Giltigkeit der erwähnten Beschlüsse, noch für die Giltigkeit des Vertrages selbst maßgebend ist, da die Ratifikation durch die österreichische Nationalversammlung nur ein einseitiger Akt ist. Der Tag des Inkrafttretens des Vertrages und folglich auch für das Inkrafttreten von Beschlüssen, die sich auf die Auslegung einzelner Bestimmungen beziehen, ist im Vertrage selbst ausdrücklich bestimmt durch dessen Annahme durch drei Hauptmächte. Es ist dies der 16. Juli 1920.

27. Das Bundesministerium für Heerwesen hat mit Dank zur Kenntnis genommen, daß die Kontrolle seiner Bestände nahezu vollendet ist. Es stellt die

Bitte, diese Kontrolle auch bei seinen Etablissements mit den hiezu geeigneten Mitteln rasch zu beenden und wird seinerseits gewiß nicht ermangeln, alle zu diesem Zwecke notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

28. Über die Frage der Definition des Wortes Kriegsmaterial im engeren Sinne ist die Entscheidung laut der Note des Heeresüberwachungsausschusses Nr. 1839 vom 29. Dezember gefällt. Ein weiteres Eingehen auf diese Frage erscheint daher nicht mehr notwendig.

29. Im Sinne des Wunsches des Heeresüberwachungsausschusses wurde der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung der strenge Auftrag erteilt, alle in ihrer Verwaltung stehenden Depots der Kontrollkommission namhaft zu machen.

30. Über die Einstellung der Verkäufe und Umarbeitungen von Kriegsmaterial, das sich in der Verwaltung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung befindet, handelt die Note des Bundesministeriums für Handel Z. 587, S.D. vom 4. Dezember 1920 an Herrn General Garrone.

31. Was die ehemaligen Heeresbetriebe anbelangt, die für die Kontrolle des Heeresüberwachungsausschusses in Betracht kommen (Arsenal und Wöllersdorf), so befinden sich die Kontrollarbeiten des Überwachungsausschusses im Industrierwerke Arsenal im Gange. Hinsichtlich des Wöllersdorfer Werkes ist laut Bericht der dortigen Werksdirektion mit den Kontrollorganen des Überwachungsausschusses vereinbart, daß die Kontrollarbeiten gleichzeitig mit der in diesem Werke bevorstehenden Inventuraufnahme, die gegen Mitte Jänner abgeschlossen sein wird, vorgenommen werden sollen.

32. Wegen Durchführung der Kontrollarbeiten in den privaten Fabriken, die für Kriegsbedarf gearbeitet haben und von denen bisher zirka zwei Drittel die erforderlichen Unterlagen geliefert haben, hat sich das Bundesministerium für Handel im Wege des Beauftragten an den interalliierten Heeresüberwachungsausschuß gewendet.

33. Dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß ist eine Zusammenstellung jener österreichischen Firmen, die Kriegsmaterial erzeugt haben, unter Angabe der Erzeugungs- und Lieferungsziiffern nach eingehenden Erhebungen im Wege des Beauftragten der österreichischen Regierung überreicht worden. Diese Verzeichnisse waren ergänzt durch eine Zusammenstellung jener Lieferfirmen, deren Unternehmungen nunmehr in den Sukzessionsstaaten gelegen sind, so daß die Möglichkeit bestand, einen vollständigen Gesamtüberblick über die Erzeugung von Kriegsmaterial zu gewinnen.

34. Die vom Heeresüberwachungsausschusse geforderte Beantwortung der sogenannten Maschinenfragebögen wurde unverzüglich in die Wege geleitet. Diese Beantwortung war für die Betriebe schwierig, da sie Rechenschaft über die gesamte Produktionsbewegung während des Krieges und in der Übergangszeit bis zum heutigen Tage forderte. Trotzdem eine ganze Reihe von Daten eigens für den Zweck der Beantwortung des Maschinenfragebogens in den einzelnen Betrieben erhoben werden mußten, konnten zirka 60% aller Anfragen bereits als beantwortet an den Heeresüberwachungsausschuß zurückgeleitet werden; die Übermittlung des Restes ist für die nächste Zeit zu gewärtigen.

35. Da sonach ausreichendes, auch größere Firmen betreffendes Material sich bereits in Händen des Überwachungsausschusses befindet, kann mit der Kontrolle begonnen werden. Es wäre dies umso erwünschter, damit auch in den Betrieben wieder jene innere Ruhe eintrete, die notwendig ist, wenn produktive Arbeit geleistet werden soll.



000010

19

ad 51

Für den Ministerrat.

Erhöhung der Getränkesteuern.

In den über die Forderungen der Eisenbahnangestellten um Bezugserhöhung an den Hauptausschuß erstatteten Berichten hat der Ministerrat unter den verschiedenen Bedeckungsmaßnahmen auch die Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Bier, Wein und Branntwein auf das Doppelte des gegenwärtigen Ausmaßes vorgeschlagen und der Hauptausschuß hat diesem Vorschlage grundsätzlich zugestimmt. Ich erlaube mir schon den in diesem Sinne verfaßten Verordnungsentwurf mit dem Antrage zu unterbreiten, die Genehmigung des Hauptausschusses zu dieser Verordnung einzuholen.

Erläuternd füge ich folgendes bei:

§ 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 341, wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben, ermächtigt den Finanzminister, die mit diesem Gesetze festgesetzten Verbrauchssteuern hinsichtlich jener Gegenstände, deren Preis im Vergleiche zum Stande vom 1. März 1920 eine erhebliche Steigerung erfahren hat, mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses im Verordnungswege angemessen zu erhöhen. Diese ursprünglich mit 31. Dezember 1920 befristete Ermächtigung wurde mit § 1 Abs. 2 des Budgetprovisoriums bis Ende März 1921 erstreckt. Die Preise der in Betracht kommenden Steuergegenstände sind nun seit dem bezeichneten Stichtage wie folgt gestiegen: Branntwein unversteuert von 54 K per Liter Alkohol auf 140 K, Wein von 25 - 30 K per Liter auf 60 - 75 K per Liter (in ähnlichem Verhältnisse sind auch die Preise für Most gestiegen), Bier (im Ausschank) von 5 K per Liter auf 8 K per Liter.

Hierzu sei bemerkt, daß wegen weiterer Erhöhung der Bierpreise infolge erheblich gesteigerter Regie die Verhandlungen eben im Zuge



sind und eine Erhöhung des Bierpreises auf über 10 K per Liter in aller kürzester Zeit zu erwarten ist, somit in Kürze auch der Bierpreis mehr als das Doppelte des Preises am 1. März betragen wird.

Ich beantrage nun die Verdoppelung der gegenwärtigen Steuersätze, sodaß in Hinkunft zu betragen hätte: Die Branntweinabgabe 100 K per Liter Alkohol, die Weinsteuern 80 K per hl Obstmost und 400 K per hl Traubenwein, endlich die Biersteuer 20 K per hl^o Extrakt, mindestens aber 80 K per hl Bierwürze. Die Weinsteuernkontrollgebühr bleibt unverändert, weil hiezu ein zwingender Grund nicht vorliegt und es zudem zweifelhaft sein mag, ob die eingangs erwähnte gesetzliche Ermächtigung auch auf die Kontrollgebühr bezogen werden kann. Mit der Erhöhung der Biersteuer soll das prozentuelle Ausmaß der Biersteuernachlässe für Kleinbrauereien etwas herabgesetzt werden, wie auch das Gesetz vom Juli vorigen Jahres die ursprünglich mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919 bestimmten Nachlassprozente herabgesetzt hat. Trotz der Herabsetzung der Nachlassprozente ist der absolute Betrag der Minderbelastung in den verschiedenen Erzeugungsstufen noch erheblich höher als unter den früheren Sätzen und bietet den kleineren Brauereien ausreichenden Schutz. Die erhöhten Steuersätze sollen am 1. Februar in Kraft treten; für die im freien Verkehr befindlichen Vorräte an Branntwein, Wein und Bier wird der entsprechende Steuerausgleich gefordert, was im mehrberufenen Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist. Der Ertrag der Steuererhöhung ist nach den Ansätzen des Voranschlages für 1920/21, die unter Zugrundelegung einer ganzjährigen Wirksamkeit der - mit dem Gesetze vom 23. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 341 - vom 10. August 1920 an erhöhten Steuersätze auf einen 12 monatlichen Betrag umgerechnet wurden, ganzjährig für die Branntweinabgabe mit rund 144 Millionen, für die Weinsteuern mit 300 Millionen und für die Biersteuer mit 210 Millionen, sohin zusammen mit 654 Millionen Kronen zu veranschlagen. Für das laufende Verwaltungsjahr kommen nach dem vorgeschlagenen Wirksamkeitsbeginne vom 1. Februar 1921 nur mehr 5 Monate in Betracht und es ist daher für dieses Verwaltungsjahr der Mehrertrag mit 272 Millionen zu veranschlagen.

Art 5.)

V e r o r d n u n g

des Bundesministeriums für Finanzen vom 1921
wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

Auf Grund der Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 341, wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben, und des § 1, Abs.2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl.Nr.3 ex 1921, über die Fortführung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner - 31. März 1921, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Die Branntweinabgabe wird auf 100 K vom Liter (Hektolitergrad) Alkohol erhöht.

(2) Hinsichtlich der Einfuhr von Branntwein über die Zolllinie bleiben die Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R.G.Bl.Nr. 125 (V.Bl.Nr. 141) mit der Abänderung in Geltung, daß die Abgabe mit 100 K von jedem Hektolitergrad (Liter) des in der eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeit enthaltenen Alkohols einzuheben ist.

§ 2.

(1) Das Ausmaß der Biersteuer wird auf 20 K von jedem Hektolitergrad Extrakt mit dem Mindestsatze von 30 K von jedem Hektoliter Bierwürze erhöht.

(2) Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode nicht mehr als 1000 hl Bierwürze erzeugt werden, haben die Biersteuer, insoweit die Erzeugung dieses Maß nicht übersteigt, nur mit 80 vom Hundert des nach Absatz 1 entfallenden Betrages zu entrichten.



22

(3) Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode mehr als 1000 Hektoliter, aber nicht mehr als 50.000 Hektoliter Bierwürze erzeugt werden, genießen, insolange die Erzeugung dieses Maß nicht überschreitet, einen Biersteuernachlaß und zwar:

für die ersten 2000 hl Bierwürze 16 vom Hundert,

für die nächsten 2000 hl Bierwürze 12 vom Hundert,

für die nächsten 2000 hl Bierwürze 8 vom Hundert,

für die nächsten 2000 hl Bierwürze 4 vom Hundert,

so daß erst für die 8000 hl Bierwürze übersteigende Erzeugung die Biersteuer im vollen Ausmaße zu entrichten ist.

(4) Die Rückvergütung für verdorbenes Bier im Sinne des Abschnittes A der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 113, wird unter Zugrundelegung der erhöhten Biersteuer gewährt. Die Taxe für die Untersuchung jeder einzelnen Probe von verdorbenem Bier wird auf 20 K erhöht.

(5) Hinsichtlich der Entrichtung der Steuer für Bier, welches über die Zolllinie eingeführt wird, bleiben die Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R.G.Bl.Nr. 125 (V.Bl.Nr. 141) mit der Abänderung in Geltung, daß die Steuer mit 20 K von jedem Hektoliter und jedem Saccharometergrad der Stammwürze, mindestens aber mit 80 K für jedes Hektoliter eingeführten Bieres einzuheben ist.

§ 3.

Die Weinsteuer wird für Obstmost, Obstwein oder Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, auf 80 K vom Hektoliter, für alle anderen weinsteuerpflichtigen Getränke auf 400 K vom Hektoliter erhöht.

§ 4.

(1) Alle am 1. Februar 1921 im Geltungsgebiete der Verordnung im freien Verkehre vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier (Bierwürze)-vorräte und weinsteuerpflichtigen Gegenstände unterliegen einer Nachsteuer und zwar beträgt:

die Branntweinsteuer 50 K von jedem Liter Alkohol,

die Biernachsteuer 40 K von jedem Hektoliter Bierwürze oder Bier,

die Weinnachsteuer 40 K für den Hektoliter Obstmost, Obstwein oder Beerenmost, Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gährung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, 200 K für den Hektoliter aller anderen weinsteuerpflichtigen Getränke.

(2) Im übrigen haben die Nachsteuerbestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 27. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 342, mit der Abänderung sinngemäße Anwendung zu finden, daß die Vorratsanmeldungen nach dem Stande vom 1. Februar 1921 spätestens am 3. Februar einzubringen sind.

§ 5.

(1) Die Branntwein-, Bier- oder Weinnachsteuer kann, wenn der Betrag einzeln 3000 K übersteigt, ohne besondere Bewilligung in drei gleichen Raten, deren erste sogleich nach Feststellung der nachsteuerpflichtigen Vorräte, die zweite am 1. März und die dritte am 1. April 1921 fällig ist, entrichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Zahlungsbegünstigung ist in der Nachsteueranmeldung selbst von der Partei geltend zu machen.

(2) Die Finanzbehörde I. Instanz kann die Einzahlung der Nachsteuer, wenn der Betrag einzeln mindestens 50.000 K erreicht, ohne besondere Sicherstellung in 5



gleichen Monatsraten bewilligen, von denen die erste sofort nach Erhalt der Bewilligung der Patenzahlung, die letzte spätestens am 30. Juni 1921 fällig wird.

(3) Auf der Quittung sind die Raten unter gleichzeitiger Vormerkung ersichtlich zu machen. Im besonderen Hilfsjournale für die Branntwein-, Bier-, Weinnachsteuer ist die Ratenzahlung gegebenenfalls unter Anschluß der erwirkten Ratenbewilligung bei der die Zahlung der ersten Rate betreffenden Post anzumerken.

(4) Wird auch nur eine der Raten am Verfallstage nicht pünktlich eingezahlt, so ist der gesamte noch rückständige Betrag auf einmal einzubringen. Verzugszinsen sind in diesem Falle nicht zu fordern.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1921 in Wirksamkeit.

ad 6.)

Für den Ministerrat.

Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate.

Im Staatsvoranschlage für 1920/21 ist die Gebarung des Tabakmonopoles folgendermaßen veranschlagt:

Einnahmen: 3'1 Milliarden K

Ausgaben: 1'9 " "

Netto: 1'2 Milliarden K.

Seit der Veranschlagung bis Mitte Dezember 1920 ist der Kurs der ausländischen Valuten auf das 2 bis 2½fache gestiegen, was eine Steigerung der Tabakankaufskosten, die im Voranschlage mit 1'5 Milliarden K eingestellt sind, auf mehr als das Doppelte bedeutet. Da inzwischen auch alle anderen Ausgaben im Etat der Tabakregie infolge der wachsenden Teuerung eine namhafte Erhöhung erfahren haben, stellen sich die Gesamtausgaben der Tabakregie derzeit mehr als doppelt so hoch, als bei der Verfassung des Voranschlages angenommen wurde, sodaß die österreichische Tabakregie im Laufe dieses Verwaltungsjahres passiv würde (3'1 - 4'1 = - 1'0 Milliarden K).

Um die veranschlagte Bilanz wieder herzustellen, müßten die Einnahmen um 2'2 Milliarden K, d. i. um 71 % erhöht werden. Zur Sicherstellung des Nettoertrages von 1'2 Milliarden K gegen weitere Kursschwankungen und Ausgabensteigerungen und zur Erzielung einer weiteren Mehreinnahme von beiläufig einer Milliarde K im Sinne des Deckungsprogrammes für den allgemeinen Personalmehraufwand ist aber eine durchschnittliche Erhöhung der Einnahmen um mindest 100 % unvermeidlich.

Bei den minderfeinen und mittelfeinen Zigaretten, Zigaretten-tabaken, Pfeifen- und Kautabaken kann eine Erhöhung um weniger als 100 % leider nicht vorgenommen werden, weil auch dann noch die Gestehungskosten dieser Fabrikate kaum oder nur knapp gedeckt sein



würden. Dagegen können die Preise der minder und mittelfeinen Zigarren, wenn auch bei ihnen wie bei den vorerwähnten Fabrikaten nur die Gesteungskosten gedeckt werden sollen, um wesentlich weniger als 100 % erhöht werden. Um diese tunlichst geringe Belastung der wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreise zu ermöglichen, müssen aber bei allen Fabrikatengattungen die Preise der feinen und feinsten Sorten um wesentlich mehr als 100 % - bei einzelnen Sorten bis über 250 % - gesteigert werden.

././ Nach diesen Grundsätzen ist der im Anhange angeschlossene Tarif der Fabrikate des allgemeinen Verschleißes entworfen.

Die in diesem Tarife erstellten billigen Preise für den Landtabak und die Gespunste können auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Diese Fabrikate wurden ehemals aus ordinären ungarischen und galizischen Tabaken erzeugt, welche die österreichische Tabakregie zu außerordentlich billigen Preisen in der Hand hatte. Diese Tabake sind aber für die österreichische Tabakregie nun nicht mehr erhältlich, sodaß die genannten Sorten aus anderen ausländischen Tabaken erzeugt werden müssen, deren Preise an sich ganz bedeutend höher sind und die demalen mit Rücksicht auf die Entwertung der Krone besonders teuer eintreten. Sollen die neuen Preise des Landtabakes und der Gespunste die künftigen Herstellungskosten zuverlässig decken und nur einen bescheidenen kaufmännischen Nutzen abwerfen, so müßte der Landtabak, welcher derzeit um 2 K 80 h per Brief verkauft wird, um 10 K und die Gespunste um mehr als das Dreifache der bisherigen Preise verkauft werden. Im Interesse der möglichen Schonung der minder kaufkräftigen Konsumenten beabsichtigt das Finanzministerium den Preis des Landtabakes vorläufig nur mit 6 K per Brief festzusetzen und die Preise der Gespunste dementsprechend zu erstellen. Gleichzeitig muß jedoch die Auflassung des Landtabakes und an dessen Stelle die Einführung einer neuen Rauchtabaksorte „Holländischer Pfeifentabak“ zum Preise von 10 K per Brief schon jetzt in Aussicht genommen werden. Vom Zeitpunkte der Auflassung des

Landtabakes werden auch die Preise der Gespunste hinauf gesetzt werden müssen.

Die neuen Preise der Tabakfabrikate sollen mit Wirksamkeit vom 21. Februar 1921 - dem mit Rücksicht auf die noch notwendigen administrativen Vorarbeiten frühesten Termin - festgesetzt werden.

Die Zigarettentabaksorten Superfein Türkischer und Feinster Türkischer, welche mit Rücksicht auf ihre hohen Preise von der großen Masse der Raucher nicht mehr regelmäßig werden gekauft werden können, werden außerhalb der Raucherkarte in freien Verschleiß ausgegeben werden, so zwar, daß für die Raucher die Möglichkeit besteht, sich durch gelegentlichen Kauf dieser Sorten eine Zubuße zu der durch die Raucherkarte gesicherten Tabakmenge zu verschaffen.

Ebenso wird vom Tage der Wirksamkeit der Preiserhöhung eine neue Zigarettenart „H a r u n“ zum Preise von 3 K 50 h per Stück außerhalb der Raucherkarte in freien Verschleiß ausgegeben werden; endlich wird getrachtet werden, auch die teuersten Zigarrensorten in den freien Verschleiß zu überführen.

Im Falle der Durchführung der vom Finanzministerium vorgeschlagenen Preiserhöhung der Tabakfabrikate werden sich die Jahresziffern der Gebarung des Tabakmonopoles etwa folgendermaßen stellen:

Einnahmen: 6'8 Milliarden K

Ausgaben: 4'1 " "

Einnahmenüberschuß: 2'2 Milliarden K.



(Part. 7.)

ad 7.)

A n t r a g

der Bundesregierung an den Hauptausschuß des Nationalrates, betreffend die Erhöhung der Gütertarife und Expressgütertariife der österreichischen Staatsbahnen.

Der Hauptausschuß des Nationalrates hat in der Sitzung vom 11. Jänner d. J. den Antrag der Bundesregierung, das aus den neuerlichen Forderungen der Bundesangestellten sich ergebende Mehrerfordernis durch eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen aus den verschiedenen Staatsbetrieben, sohin auch aus dem Eisenbahngüterverkehre zu decken, grundsätzlich genehmigt und hinsichtlich der Art und Weise der Vornahme einer Erhöhung der Eisenbahngütertarife die Richtlinien im allgemeinen dahin gezogen, daß eine lineare Erhöhung vermieden werden solle und eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach den einzelnen Warengattungen stattzufinden hätte.

Die strenge Durchführung dieses Beschlusses würde eine wesentliche Aenderung der Grundlagen des Gütertarifes der österreichischen Staatsbahnen bedingen, an die erst nach Vornahme eingehender Vorarbeiten geschritten werde könnte. Hiedurch würde sich die Inkraftsetzung der Gütertariferhöhung und somit auch die Schaffung von Mehreinnahmen aus dem Güterverkehre der österreichischen Staatsbahnen um Monate verzögern, was jedenfalls auch zur Folge hätte, daß seinerzeit zwecks Hereinbringung des auf die Gütertariferhöhung entfallenden Anteiles an der erforderlichen Bedeckung eine das beantragte Ausmaß von hundert vom Hundert übersteigende Tarifhinaufsetzung notwendig wäre. Die Bundesregierung erachtet es daher für unbedingt erforderlich, die beschlossene Gütertariferhöhung ehestens durch eine perzentuelle Hinaufsetzung der Tarifsätze vorzunehmen.



Hiebei wären aber, um den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen schon jetzt nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen, hinsichtlich des Ausmaßes der vorzunehmenden prozentuellen Erhöhung für eine Reihe von in bestimmten Ausnahmetarifen zusammengefaßten Artikeln, die durch eine größere Tarifierhöhung empfindlich getroffen würden, Ausnahmen zu schaffen. Zum Zwecke der Milderung der durch diese Maßnahmen sich ergebenden Härten wird das Bundesministerium für Verkehrswesen die Vorarbeiten für eine Aenderung der Grundlagen des Gütertarifes der österreichischen Staatsbahnen unverzüglich aufnehmen und diese Aenderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse und unter Beachtung auf den angestrebten finanziellen Erfolg ehestens durchführen.

Was das Ausmaß der schon im gegenwärtigen Zeitpunkte vorzunehmenden prozentuellen Erhöhung betrifft, so wird bemerkt :

Das zwecks Befriedigung der neuerlich bewilligten Mehrforderungen der Staatsbahnbediensteten sich ergebende Mehrfordernis beträgt jährlich 1'5 Milliarden Kronen. Da der Abgang im Haushalte der österreichischen Staatsbahnen für das Verwaltungsjahr 1920/21 dormalen mit 3'4 Milliarden Kronen veranschlagt wird, erreicht schon der zu bedeckende Betriebsabgang der österreichischen Staatsbahnen den Betrag von rund 5 Milliarden Kronen. Von dem Grundsatz ausgehend, daß die staatlichen Betriebe sich selbst erhalten sollen und daher jeder Abgang in diesen Betrieben, soweit als irgend tunlich, durch eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen hereinzubringen ist, hält es die Bundesregierung für erforderlich, die Tarife für den Güterverkehr der österreichischen Staatsbahnen, dessen Erträgnis dormalen mit rund 5 Milliarden Kronen jährlich veranschlagt wird, mit den bereits erwähnten Einschränkungen um 100 % zu erhöhen.

✓

Der hohe Ausschuß wolle daher beschließen:

1.) Die Gütertarife der österreichischen Staatsbahnen sind mit Giltigkeit vom 15. Februar 1921 um 100 vom Hundert mit der Maßgabe zu erhöhen, daß gleichzeitig hinsichtlich des Ausmaßes der vorzunehmenden prozentuellen Erhöhung für eine Reihe von in bestimmten Ausnahmetarifen zusammengefaßten Artikeln und zwar für Lebensmittel, Brennholz und die wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe der Ausnahmetarife 16 und 17 sowie für Zeitungen in Ballen Ausnahmen geschaffen werden.

2.) Von dieser Tarifierhöhung bleibt der in die Tarife der Ybbstalbahn zum Zwecke der Amortisation eines Investitionsdarlehens im Einvernehmen mit den Interessenten dormalen eingerechnete Tarifausschlag ausgenommen.

3.) Zwecke Milderung der durch die vorzunehmende Tarifierhöhung sich ergebenden Härten sind die Grundlagen des Gütertarifes der österreichischen Staatsbahnen ehestens derart abzuändern, daß hiedurch unter Bedachtnahme auf den angestrebten finanziellen Erfolg den berechtigten Interessen der Volkswirtschaft Rechnung getragen erscheint.

4.) Im Hinblick auf den Zusammenhang der Frachtsätze für das gewöhnliche Eilgut und der Gebühren für das Expressgut sind die letzteren in einem Ausmaße zu erhöhen, daß sie die Frachtsätze für das gewöhnliche Eilgut im allgemeinen um 25 vom Hundert übersteigen.



Der Bundesminister für
Verkehrswesen.

Z. 3 0 5 2 / B.M.V. von 1920.

V o r t r a g

für den M i n i s t e r r a t.

Gegenstand:

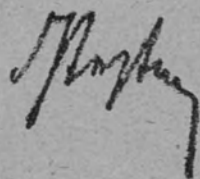
Erhöhung der Tarife der österreichischen Staatsbahnen.

Zur Bedeckung des Betriebsabganges der österreichischen Staatsbahnen und insbesondere auch der bereits bewilligten neuerlichen Lohnforderungen der Staatseisenbahnbediensteten erscheint eine weitere Erhöhung der Güter- und Expresguttarife der österreichischen Staatsbahnen als dringend notwendig.

Die nach dem Gesetze vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180, zu dieser Tarifierhöhung erforderliche Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates wäre mittels des im Entwurfe beiliegenden Antrages der Bundesregierung an den Hauptausschuß einzuholen.

Ich bitte den Ministerrat, die Einbringung dieses Antrages beschließen zu wollen.

W i e n, am 15. Jänner 1921.



(Plot. 8.)

Platz 8y

14/1-21

Vortrag für den Ministerrat,

betreffend Einreihung von Dienstorten in eine höhere Ortsklasse.

vollständig dem *(vom 16. März 1921)*
~~Auf Grund des gestrigen Ministerratsbeschlusses~~

~~wurden die Verhältnisse in den Dienstorten, die~~
welche der Ministerrat ~~eine besondere Berücksich-~~ *wie möglichsten*
~~tigung für~~ *die Einreihung in eine höhere Ortsklasse* ~~erachtet,~~ *bestimmte* einer neuerli-
chen Überprüfung ~~auf Grund~~ *in der Lage* des vorhandenen Materials
~~unterzogen, wobei auch darauf Rücksicht genommen~~
~~wurde, daß sich eine solche Berücksichtigung in den~~
~~allgemeinen Rahmen der Höherreihungen eingliedern~~
~~läßt.~~

Zuf Grund dieser neuerlichen Durchsicht der Orte
erscheint ~~mir~~ *Reibung* nun allerdings die vom Ministerrate
gewünschte Einreihung der Orte Imst, Telfs und
Kirchbichl nach wie vor etwas zu weitgehend. Wenn
aber Friesach in Kärnten, ~~als~~ Murau und Arnfels
in Steiermark höher eingereiht werden sollen als
~~die~~ *(die Kirchbichl, Imst und Telfs)*
~~meine Vorschläge, dann könnte, wie ich schon~~
~~gestern ausgeführt habe, eine Nichtberücksich-~~
~~tigung dieser Orte~~ *Tiroler* ~~den Tirolern gegenüber wohl nicht~~
~~retreten werden, da Imst als Sitz einer Bezirks-~~
~~hauptmannschaft und einer wenn auch kleinen Indu-~~
~~strie, und Kirchbichl und Telfs als sehr große~~
~~Industrieort in Tirol jedenfalls nicht bessere~~
~~Verhältnisse aufweisen wie die vorerwähnten Orte~~
~~in Kärnten und Steiermark. Durch die Höhereinrei-~~
~~hung von Telfs und Kirchbichl~~ *für* ~~auch die Einrei-~~
~~hung von Pfaffenlofen, das unmittelbar an Telfs an-~~
~~grenzt und auf dessen Gebiet der Bahnhof von Telfs~~



liegt, und von Haring bedingt, das als Kohlenbergwerks-
ort wirtschaftlich mit Kirchbichl ganz gleich zu hal-
ten ~~ist~~ ^{ist}.

Ebenso muß im Falle der Höherreihung von Friesach auch
die Bergwerkstadt Wolfisberg entsprechend dem Antrage der
Landeskommission in die Ortsklasse I a eingebracht werden.

Hinsichtlich der n.o. Orte ~~ist~~ ^{ist} noch das Einvernehmen
mit dem Referenten der ~~Landeskommission~~ ^{Grenzlandkommission} ~~zu erlangen~~ ^{zu erlangen} glaube
auf Grund eingehender Überlegung folgende Orte für die
Einreihung in die Ortsklasse I a noch vorschlagen zu
können:

Oberhollabrunn als Sitz einer Bezirkshauptmannschaft,
Zellerndorf und Siegmundsherberg (Maigen) als größere
Eisenbahnerorte.

Die Höherreihung dieser Orte läßt sich damit vertreten,
daß durch die größere Ansammlung von Bediensteten in einem
Orte ~~die~~ ^{die} Beschaffungsmöglichkeiten für den Einzelnen er-
schwert sind und gerade in diesen Orten noch besondere Schwie-
rigkeiten erwachsen, ~~wie~~ ^{wie} Oberhollabrunn und Zellerndorf vor-
allem auch durch ~~die~~ ^{die} räumlich od. Grenzlage sich ergebenden
besonderen Verhältnisse ~~und~~ ^{und} ~~die~~ ^{die} überaus preistreibende
Wirkende Handerei der zahlreichen dort ein-
kaufenden Wiener ~~Leute~~ ^{Leute} ~~ist~~ ^{ist} aber ganz ausgeschlossen die
Siegmundsherberger Bediensteten ~~zu~~ ^{zu} günstiger zu behandeln als
die Zellerndorfer.

In der für die Ortsklasse I a noch in Frage kommenden
Stadt Horn, liegen die Verhältnisse nach den Ansküften
der Steuerreferenten bedeutend günstiger, sodaß ~~ich~~ ^{ich}
~~zu~~ ^{zu} einer weitergehenden Begünstigung dieses Ortes und der
in wirtschaftlicher Hinsicht gleichartigen Orte Rosenberg
und Gars, die nur in den Sommermonaten erhöhte Preise aufwei-
sen, nicht ~~vorzuziehen~~ ^{vorzuziehen} ~~ist~~ ^{ist}.

~~Es~~ ^{Es} ~~wäre~~ ^{wäre} ~~es~~ ^{es} mit Rücksicht darauf, daß ~~das~~ ^{das}
Ansküften des Referenten der ~~Landeskommission~~ ^{Landeskommission} Hohenau durch seine be-



sonderen Grenz- und Industrieverhältnisse gegenüber den anderen an der nördlichen Grenze gelegenen Orte immerhin etwas hervortrage, ^{die Einreihung} ~~bestimmen, das~~ dieser Ortes in die Ortsklasse I a ^{einreihen. Rückwärts} ~~eingereiht wird.~~ Ich mache aber darauf aufmerksam, daß aus einer ^{dem} erst heute zugekommenen Eingabe der Hohenauer Bediensteten, Preise für sehr wichtige Lebensmittel zu entnehmen ^{für} ~~sind~~, die eine so weitgehende Begünstigung Hohenaus kaum rechtfertigen ~~lassen.~~ Ich möchte auch ausdrück- lich betonen, daß ^{die} Einreihung Hohenaus in die Ortsklasse I a ^{zurück, da für} über den Antrag der Landeskommission hinausgehen, ~~und~~ somit ein Präjudiz schaffen würde, das wieder recht unliebsame Folgen haben ~~könnte.~~

Aus den gleichen Gründen muß ich ^{der Herrschaft Wien} ~~ich~~ ~~des~~ ~~angedrohten~~ ~~Streikes~~ gegen die Einreihung St. Valentins in die Ortsklasse I a aussprechen, die auch an sich durch die dortigen Preisverhältnisse (~~z. B. 4.50 K~~) nicht begründet wäre, zumal es im Gegensatz zu Hohenau nicht auf den Charakter einer Grenzgemeinde hinweisen ~~könnte.~~ Wenn St. Valentin die Einreihung in die Ortsklasse I a hauptsächlich aus dem Grunde verlangt, weil Linz und Steyr in diese Ortsklasse eingereiht ^{haben} ~~sind~~, so muß ^u andererseits mit allem Nachdruck betont werden, daß die Begünstigung St. Valentins durch die Einreihung in die Ortsklasse I a wieder in Oberösterreich Rückwirkungen zeitigen würde, weil dann auch Wams und die ganzen Orte, die an der Bahn zwischen Ems und Linz liegen, die gleiche Einreihung verlangen würden. Dies würde selbstverständ- lich wieder weitere Kreise ziehen. ^{für eine weitere gefundene} ^{Bestandteil der} ^{Handlung} ^{der} ^{Österreichischen} ^{Rechtsprechung} ^{ist} ^{schon} ^{zu} ^{bedenken}

Schließlich ^{muß} ~~es~~ der Ministerrat ~~zu~~ bedenken, welche Folgen ~~es~~ zeitigen würde, wenn z.B. die St. Pöltner Bediensteten Vergleiche zwischen den Tau-



*Rückmeldung
Anforderung für
Papierausfertigung
in Ö. Grenzangelegenheiten*

erungsverhältnissen ihres Dienstortes und jenen
St. Valentins ziehen würden.

Aus ähnlichen Gründen ^{keine tief Prüfung} kann ich mich auch zu einer
höheren als der bereits ~~von mir~~ vorgeschlagenen Einrei-
hung des Dienstortes Haag nicht verstehen.

Dagegen würde ⁱⁿ keine Einwendung ^{gegen die Einreihung} ~~erheben~~,
~~das~~ Mauer und Ohling bei Amstetten in die Ortsklasse II
~~eingereiht~~ ^{eingereiht} werden, da die Verhältnisse in diesen Orten
durch die Landesirronanstalt ⁱⁿ dadurch beeinflusst werden,
das ~~diese Orte~~ wirtschaftlich fast ganz auf Amstetten ange-
wiesen sind.

Schließlich ^{keine} ~~werde ich ohne Bedenken~~ der Einreihung
Neulengbache in die Ortsklasse I a ^{zugestimmt werden} ~~zustimmen~~, da die Preisver-
hältnisse in diesen Orten durch die Nähe Wiens sehr stark be-
einflusst und jedenfalls nicht günstigere ~~sind~~ ^{als} im nunmehr
für die Ortsklasse I a in Aussicht genommenen Oberhollabrunn.

Im Übrigen bitte ^{den Herrschaften Ministerialrat} ~~es~~ bei ~~seinen~~ ⁱⁿ Entwürfe der Ver-
ordnung ^{enthaltene} ~~enthaltene~~ Vorschlag bewenden zu lassen, ^{wobei}
ich ~~mir noch~~ ~~bedenken~~, daß der Ort Oyndhausen (Bezirk Baden)
~~durch ein Versehen der Abschreiber irrig in die Ortsklasse I a,~~
~~statt in die Ortsklasse II eingereiht erscheint.~~

~~Am~~ Jänner 1921.



Prät. 9.

9.

21. 11. 20
~~Prät.~~ A

Für den Ministerrat.

Geldaushilfe für die Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahnstrecke.

Auf Grund einer Ermächtigung der früheren Regierung wurde den Zivilstaatsangestellten, die ihren Amtssitz in einem der Dienstorte Baden, Vöslau-Gainfarn, Wiener Neustadt, Mödling, Hinterbrühl, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf am Gebirge, Leobersdorf, Wittmannsdorf, Berndorf, Neunkirchen, Felixdorf, Ternitz, Gloggnitz, Payerbach, Reichenau, Semmering haben, zur Erleichterung ihrer Lebensführung mit Rückwirkung vom 1. März 1920 für die Zeit des Andauerns der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerungsverhältnisse in diesen Orten, zunächst bis zum 31. Oktober 1920, ganz ausnahmsweise eine monatliche Geldaushilfe bewilligt, die für die Zivilstaatsangestellten in den Dienstorten Baden, Vöslau-Gainfarn und Wiener Neustadt mit $\frac{2}{3}$, für die übrigen vorstehend genannten Dienstorte mit $\frac{1}{3}$ des Unterschiedes zwischen den Bezügen der Bezugsklasse Ia, in welche diese Orte auf Grund der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 10. Juli 1920, St.G.Bl.Nr.292, eingereiht sind, und jenen Bezügen bemessen wurden, die diesen Zivilstaatsangestellten zukommen würden, wenn ihr Dienstort in die Bezugsklasse I eingereiht wäre.

Mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 3. November 1920 hat die frühere Regierung die Geltungsdauer dieser Ermächtigung bis 31. Dezember 1920 erstreckt.

Anlässlich der Begutachtung der Einreihungsvorschläge des Bundesministeriums für Finanzen wurde nun diese Frage von fast sämtlichen Landeskommissionen neuerdings aufgeworfen und sehr weitgehende Forderungen in dieser Hinsicht gestellt.

So hat sich die Landeskommission für Niederösterreich nicht nur dem Verlangen der in den vorgenannten Dienstorten stationierten



Angestelltenschaft nach völliger Angleichung ihrer Bezüge an jene der Wiener Gemeindeangestellten angeschlossen, sondern die Ausdehnung dieser Begünstigung auch auf die Dienstorte Kaltenleutgeben, Laxenburg, Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Sollenau, Pottschach, Schlöglmühl, Puchberg am Schneeberg, Grünbach, Fischau an der Schneebergbahn, Hennersdorf, Ebreichsdorf, Pottendorf, Ebenfurth, Grammatneusiedl und Mitterndorf an der Fischau, ferner auf die Dienstorte Deutsch-Wagram, Gänserndorf mit Strasshof, Korneuburg, Stockerau, St. Pölten, Tulln und Gmünd gefordert.

Eine derartig weitgehende Ausdehnung der Begünstigung, durch die von vornherein nur den Angestellten in dem südlich von Wien gelegenen Notstandsgebiete, in welchem durch die vollkommene Absperrung Westungarns besonders schwierige Verhältnisse hervorgerufen worden waren, soweit als unbedingt erforderlich geholfen werden sollte, muß ich ^{die Finanzverwaltung} selbstverständlich ablehnen, zumal auch die Rückwirkungen auf die übrigen Länder gar nicht abzusehen wären.

Obwohl ich ^{den} die Bedenken, die schon ^{mein Vorgänger im Amte} gegen jede derartige Sonderbegünstigung einzelner Orte ins Treffen führen konnte, vollkommen teile, würde ich aber mit Rücksicht darauf, daß die völlige Ablehnung der Wünsche der Angestelltenschaft jedenfalls einen nicht zu brechenden Widerstand hervorrufen würde und auch durch die derzeit etwas näher gerückte Angliederung des Burgenlandes wohl nicht sofort eine Aenderung in den Preisverhältnissen des Notstandsgebietes eintreten wird, zustimmen, daß die einmal gewährte Begünstigung noch für eine gewisse Zeit aufrecht erhalten wird. Hierbei mußte jedenfalls daran gedacht werden, diese Geldaushilfe einzustellen, sobald sich die Verhältnisse in diesem Gebiete nach Angliederung des Burgenlandes an die Republik Oesterreich entsprechend gebessert haben. Auch würde ich keine Einwendung dagegen erheben, daß die Dienstorte Kaltenleutgeben, das ziemlich gleiche Verhältnisse aufweist, so wie die Hinterbrühl und Breitenstein am Semmering, das gewiß gleich ungünstig gestellt ist wie Semmering selbst, einbezogen werden.

Schließlich würde ^{er} ~~ich~~ keine Bedenken tragen, die bisher auf die Dienstorte Reichenau, Payerbach, Gloggnitz, Semmering beschränkte Begünstigung auf die ganzen Gemeinden auszudehnen, so daß ihr auch die Angestellten z.B. in Edlach, Prein, Hirschwang, Schlöglmühl, Eichberg teilhaftig würden. Wenn auch Breitenstein am Semmering in diesem Sinne behandelt würde, dann würde damit auch dem von der Landeskommission unterstützten Ansuchen der Südbahnangestellten der Strecke Payerbach-Semmering nach Einbeziehung der ganzen Strecke in die Begünstigung ziemlich entsprochen sein.

~~Es war selbstverständlich schon der früheren Regierung nicht zweifelhaft - und die Tatsachen haben es ja auch sofort bewiesen - daß die verbesprochene Begünstigung naturgemäß gleiche Bestrebungen der Angestellten zahlreicher anderer Dienstorte Niederösterreichs und der übrigen Länder auslösen, werden.~~

So verlangt die Angestelltenschaft in Innsbruck schon seit langen die Gleichstellung mit Wien im Wege einer Zulage und hat diesen Wunsch auch in einer am 20. August 1920 beschlossenen, sehr scharf abgefaßten Resolution niedergelegt. Die Landeskommission für Tirol hat die Berechtigung dieser Forderung anerkannt und im vollen Maße aufrecht erhalten unter Hinweis darauf, daß Linz und Salzburg, die weitaus günstigere Verhältnisse wie Innsbruck aufweisen, gleichfalls in die Bezugsklasse Ia eingereicht ^{sein} sind und Innsbruck daher unbedingt eine Hervorhebung vor diesen Orten durch Zuerkennung einer Zulage für sich beanspruchen kann.

Wenn auch allenfalls zugegeben werden muß, daß Salzburg und Linz im Verhältnisse zu Innsbruck günstiger eingereicht ^{sein} sind, was ~~im übrigen auf politischen Einfluß zurückzuführen ist~~, so kann dies doch nicht die Gewährung einer Zulage an die Innsbrucker Staatsangestellten begründen, da für die Geldaushilfe eben nur das Obwalten eines gewissen Notstandes maßgebend sein kann, was bei Innsbruck auch derzeit noch nicht zutrifft. Auch würde zweifellos die Gewährung einer solchen Zulage für Innsbruck binnen kürzester Frist die gleichen Bestrebungen anderer Dienstorte Tirols hervorrufen, wie dies die



Angestellten in Kufstein schon gefordert haben. Auch könnte den gleichartigen Bestrebungen einzelner Dienstorte Vorarlbergs, wie Bregenz, Feldkirch, Lustenau, Dornbirn und Bludenz, die sich mit der bloßen Einreihung in die Ortsklasse Ia jedenfalls nur solange begnügen, als nicht die den Teuerungsverhältnissen nach gleichartigen Dienstorte in Tirol besser gestellt werden, kaum begegnet werden.

Die Landeskommission in Kärnten fordert neuerdings mit allem Nachdrucke die Gewährung einer Zulage für die Städte Klagenfurt und Villach zur Angleichung der Bezüge der Angestellten dieser Orte an jene der Wiener Bundesangestellten. Insbesondere werden die Verhältnisse in Villach geradezu als unerträglich hingestellt. Immerhin dürfte aber auch hier von einem eigentlichen eine solche Geldaushilfe begründenden Notstande ähnlich wie auf der Südbahnstrecke Wien-Sommering noch nicht gesprochen werden können.

Keineswegs liegt aber ein Notstand im obigen Sinne für Graz vor, für welches ebenfalls die Angleichung an die Bezüge der Wiener Bundesangestellten gefordert wird.

Die Landeskommission Salzburg verlangt eine ganzjährige Ausgleichszulage auf die Wiener Ortsklasse für die Dienstorte Salzburg Stadt und Land und Bad- und Hofgastein und eine Sommerzulage für 5 Monate im 15 Zigen Ausmaße für die in die Ortsklasse II eingereichten Sommerorte Golling, Werfer-Markt, Schlamming und Thumersbach.

Eine gewisse Berechtigung könnte dieser Forderung höchstens hinsichtlich der Orte Bad- und Hofgastein zugesprochen werden, doch dürften auch hier, zumal in den Wintermonaten, doch nicht ganz die gleichen Verhältnisse gegeben sein, wie z.B. in Baden.

Für die übrigen Orte einschließlich Salzburg wäre eine Ausgleichszulage selbstverständlich noch weniger in Betracht zu ziehen.

Hienach stelle ich ^{in beifolgender Ministerialentscheidung, die} folgende Anträge:

Der Ministerrat wolle

1) die Ermächtigung erteilen, daß die Angestellten in den eingangs angeführten Dienstorten Niederösterreichs im Genusse der ihnen bereits

derzeit zukommenden Geldaushilfe vorläufig für die Zeit des Andauerns der gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse in diesen Orten, längstens aber bis 30. Juni 1921 belassen werden und diese Begünstigung auch auf die Angestellten der Dienstorte Kaltenleutgeben und Breitenstein am Semmering sowie auf die Angestellten, die in den zu den Gemeinden Gloggnitz, Fayerbach, Reichenau, Semmering und Breitenstein am Semmering gehörigen Ortschaften stationiert sind, ausgedehnt wird.

~~2.) beschließen, daß die Bestrebungen der Angestelltenschaft anderer Dienstorte nach gleichartiger Behandlung abzuweichen seien.~~



(Part. 10.)

Vortrag für den Ministerrat.

Forderungen der Staatsangestellten nach größeren einmaligen Zahlungen im Jänner 1921.

Am 10. Jänner 1921 haben die Vertreter des Bundes der öffentlichen Angestellten Österr. und des Militärverbandes der Republik Österreich unter ausdrücklichen Hinweis auf die den pragmatisch gebliebenen Postlern vor Weihnachten v.J. gewährten Vorschüsse auf die Besoldungsreform und auf den seinerzeitianlässlich des Streiks der C. Beamten gefassten Ministerratbeschluss, künftighin alle Gruppen von Staatsangestellten gleich zu behandeln, im B.M.F.W. Vorgebracht, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß sämtlichen Staatsangestellten, einschließlich der im Vertragsdienste stehenden, am 15. Jänner 1921 Vorschüsse auf die aus der Besoldungsreform zu erwartenden Nachträge nach den gleichen Grundsätzen und im gleichen Umfange ausbezahlt seien, wie sie den pragmatisch gebliebenen Postbediensteten im Dezember 1920 zugestanden und tatsächlich flüssiggemacht worden sind und daß sie in der Zeit vom 1. Jänner bis 20. September 1920 in den dauernden Ruhestand versetzten Staatsangestellten unter Zugrundelegung der Eisenbahnerbesoldungsordnung durchzurechnen und ihnen entsprechende Vorschüsse ausbezahlt seien.

Diese Forderungen des Bundes der öffentlichen Angestellten wurden bereits, wie sich die Herrn erinnern werden, am Abend desselben Tages in Ministerrate, in welchem ich durch Herrn Sektions-

Sitzung des Ministerrats am 10. J. M.

chef Dr. Joes vertreten war, besprochen und beschlossen, allen Staatsangestellten in gleicher Weise Vorschüsse auf die Besoldungsreform zuzubilligen, wie sie den pragmatisch gebliebenen Postlern bereits gewährt wurden.

Am 13. d. M. haben die Obrmäner des Bundes und des Militärverbandes die Stellungnahme der Regierung urgiert und hiebei keinen Zweifel darüber gelassen, daß mit der Auszahlung größerer Geldbeträge bis zum 20. d. M. oder kurz nachher von den Staatsangestellten unter allen Umständen ernstlich gerechnet wird.

Im Gegensatz zu den Wünschen des Bundes der öffentlichen Angestellten und des Militärverbandes *haben* nun der Zentralverband der österr. Staatsbeamtenvereine gleichfalls am 13. Jänner l. J. die Forderung nach einer Notstandsaktion durch Zuwendung einer einmaligen Aushilfe im Betrage von 10.000 K an jeden aktiven und von 5.000 K an jeden pensionierten Staatsangestellten noch im Monate Jänner mit dem Beifügen überreicht, ~~daß der Bundeskanzler~~ die ihm gleichfalls bekanntgegebene Forderung nicht unfreundlich aufgenommen und es angeblich begrüßt habe, daß in klarer Weise eine Notstandsaushilfe und nicht eine Vorschusszahlung auf einen später anfallenden Bezug, der etwa seinerzeit wieder abgeschrieben werden würde, verlangt wird.

Die Vertreter des Zentralverbandes haben hiebei auch mit allem Nachdruck betont, daß die Hilfeleistung ausschließlich ~~war~~ in der Form einer Zuwendung bestehen *müßte* und der Zentralverband zu den äußersten Konsequenzen entschlossen sei, wenn die Forderung abgelehnt würde. *hat* Auf die Einwendung ~~seiner Referenten~~ hin, daß die Forderung des Verbandes jedenfalls mit einer sofortigen Mehrausgabe von ungefähr 1.5 Milliarden verbunden wäre



und überdies auch die Post- und Telegrafenan-
gestellten Beispielsfolgerungen ziehen würden,
sodaß eine derzeit nicht verfügbarer Zahlungs-
betrag von ungefähr 2.6 Milliarden Kronen
aufzubringen wäre, ~~erwarte der Obmann des~~
~~Verbandes, daß sich die Staatsangestellten auch~~
damit zufrieden geben würden, wenn eine Anzahl-
lung auf jene Mehrbezüge geleistet würde, wel-
che den Staatsangestellten aus einer ähnlichen
Bezugsregelung, wie sie den Eisenbahnern ab
1. Jänner 1921 bewilligt werden soll, zukom-
men würde. Gleichzeitig müßte allerdings den
Staatsangestellten auch der Betrag von 1800 bis
2000 K zugute kommen, den schon die Eisenbahner
erhalten hätten.

*Die Eisenbahnangestellten sind
grundsätzlich stark unzufrieden*
Inzwischen ergaben sich aber in Zentral-
verbände selbst Meinungsverschiedenheiten
über die Form der zu gewährenden Zahlungen
und eine kleinere Gruppe, die unter Führung
des Vizepräsidenten des Verbandes (Neugebauer)
steht, wäre anscheinend auch mit der Zahlung
von Geldbeträgen in Form von Vorschüssen auf
die Besoldungsreform einverstanden, wenn auf
den Bediensteten zumindest ein Betrag von an-
nähernd 5.000 K entfallen würde.

Die Auffassung dieser Gruppe drang aber
im Verband nicht durch und am 17. d.M.
hat eine größere Zahl von Verbandsleitungs-
mitgliedern unter Führung des Präsidenten
des Verbandes, Schidl, bei meinen Referenten
vorgesprochen und ihm bekanntgegeben, daß sich
die im Verbandsorganisierten Staatsangestell-
tengruppen in der am Samstag abgehaltenen
Plenarsitzung übereinstimmend dahin ausgespro-
chen hätten, daß an der ursprünglichen ⁴or-



11

derung nach Zahlung einer einmaligen Notstands-
aushilfe unbedingt festgehalten werden müßte
unbedingt abgelehnt werden müsse, dass der Verband
durch die Eisenbahner und Postler stets vor voll-
endeten Tatsachen gestellt werde. Min. Rat Dr. Wilfling
hat demgegenüber sofort darauf hingewiesen,
daß die Forderungen der Eisenbahner und Post-
ler nur dahin gingen, die laufenden Bezüge vom
1. Jänner 1921 zu erhöhen, von einer einmaligen
Zuwendung aber hiebei nie die Rede war.

Auch wurden die Vertreter des Zentralverban-
des aufmerksam gemacht, daß die Bedeckung nur für
die sich aus der Erhöhung der laufenden Bezüge
ergebenden Mehrkosten vorgesehen worden sei. Da
auch die Staatsangestellten auf die Nachzahlungen,
die sich aus der Rückwirkung der Besoldungsre-
form für das Jahr 1920 ergeben werden, kaum werden
verzichten wollen, würden sich aber für den Staat
aus der Forderung einer einmaligen Zuwendung im
gegenwärtigen Zeitpunkte eine Mehrauslage ergeben,
die selbstverständlich wieder dadurch eine bedeuten-
de Erhöhung erfahren würde, daß die Eisenbahner zweifel-
los über kurz oder lang dieses Mehr, das sich die
Staatsbeamtenschaft errungen hatte, gleichfalls ver-
langen würde und dann auch erhalten müßte. Mit die-
sen schwerwiegenden Mehrerfordernissen sei aber natur-
gemäß bei der Bedeckungsfrage nicht gerechnet worden.

Schidl betonte demgegenüber, daß die Eisenbahner
und zwar nicht nur die im eigentlichen Betriebe ste-
henden Bediensteten, sondern z.B. auch die im B.M.F.
Verkehr eingeteilten Angestellten, sowie die Postler
im Gemasse des unter den heutigen Verhältnissen nicht
hoch genug zu wertenden Regiekohlenbezuges und der
freien Fahrtbegünstigungen stehen, sowie auch in der



7

Zustand
Zurückerversorgung bedeutend besser als die
übrigen Staatsangestellten gestellt seien und
daher wohl nichts dagegen einwenden könnten,
wenn nun auch einmal den Staatsangestellten
allein eine Zuwendung zukommt, die nicht an
nähernd an den realen Wert dieser Begünstigun-
gen heranreiche.

~~Trotz aller gegebenen Ausführungen beharr-~~
ten ~~aber~~ die Vertreter des Zentralverbandes
wahrscheinlich zum Teil auch mit Rücksicht
auf die Stellungnahme des Bundes der öffentl.
Angestellten auf ihrer grundsätzlichen For-
derung nach Zahlung einer Aushilfe. Immerhin
gaben sie ihrer Bereitwilligkeit kund, auf
eine Kombination zwischen dieser einmaligen
Aushilfe und einer Anzahlung auf die aus einer
Neuregelung der Bezüge ab 1. Jänner 1921 sich
ergebenden Mehrbeträge einzugehen und nicht
unbedingt auf dem Ausmaße von 10.000 K für den
Nachzahlungsbetrag zu beharren. Diese Beträge
müßten aber unbedingt spätestens noch Ende die-
ser Woche zur Auszahlung gelangen. Auch müßten
den Ruhestandlern entsprechende Zahlungen ge-
leistet werden. Desgleichen müßten allen
Staatsangestellten die den Postlern bereits
zugestandene Neuregelung der Überstundenent-
lohnung in derselben Höhe zugestanden werden.

Die Vertreter des Zentralverbandes ließen
schließlich keine Zweifel darüber, daß die Staats-
angestelltenschaft gewillt sei, gleiche Schritte
wie die C-Beamten im Dezember zu unternehmen,
wenn diese Forderungen nicht restlos erfüllt
werden.



Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen wurden nun sofort neue Grundlagen für die nicht zu vermeidenden Zahlungen ausgearbeitet und heute vormittags in die Verhandlungen mit dem Zentralverband fortgesetzt.

Bei Aufstellung dieser neuen Grundlagen ging das B.M.f.F. von der Anschauung aus, daß die für kurzen den Eisenbahnern ab 1. Jänner 1921 zugestandenem Bezugserhöhungen auch den Staatsangestellten in irgend einer Form bei der Besoldungsordnung werden zugute kommen müssen.

Da die Besoldungsordnung aber kaum vor April 1. J. durchgeführt sein kann, würden sich aus diesen Bezugserhöhungen für die Staatsangestellten ganz nennenswerte Nachzahlungsbeträge für die Monate Jänner, Feber und März ergeben, die allenfalls noch um ungefähr 100 K für jeden Bediensteten erhöht werden müßten, um auf die vom Zentralverband geforderte Mindestsumme von 5.000 K im Durchschnitte zu kommen.

Die danach errechneten Nachzahlungsbeträge geben ungefähr folgendes Bild:

(siehe beiliegende Tabellen)

Der Mehrbetrag von 1000 K pro Bediensteten wäre ab 1. April 1921 hereinzubringen, während die Anzahlungen auf die Bezugsregelung durch für die 3 Monate entfallenden erhöhten Bezüge getilgt erscheinen.

Diese Regelung würde insofern als Entgegenkommen gegenüber dem Zentralverband gewertet werden könne als damit dem hauptsächlichsten Wunsche des Verbandes, daß die aus der Rückwirkung der Besoldungsordnung für das Jahr 1920 entfallenden Nachzahlungsbeträge im Zeitpunkte der Durchführung der Besoldungsordnung im vollen Ausmaße den Staatsangestellten zukommen würden und der hereinzubringende Betrag von 1000 K nicht allzu stark nachteilig empfunden würde.



VII

Auf dieser Grundlage wurden nun heute vorm.
die Verhandlungen mit den Vertretern des Zentral-
verbandes fortgesetzt, wobei der Zentralverband zu-
nächst den Standpunkt einnahm, daß die in Aussicht
genommene Beträge wohl den Wünschen annähernd
entsprechen würden, daß aber auch derzeit von
der Forderung, daß diese Zahlungsbeträge wenigstens
zum Teil den Charakter einer einmaligen Zuwendung
haben müßten, nicht abgegangen werden könne.

Mein Referent hat mit allem Nachdruck auf
die Vertreter des Zentralverbandes dahin einzuwir-
ken versucht, daß der Verband von dieser grund-
legenden Forderung abgehe, die die Regierung wie-
der mit den Eisenbahnern und Postlern in Wieder-
spruch setzenwürde, auch diesen Angestelltenkate-
gorien wieder Zuwendungen machen zu müssen, die
sie nicht einmal gefordert haben.

Auf Grund der eingehenden Aufklärungen haben sich
die Zentralverbandsvertreter azog für eine ziem-
lich geraume Zeit zu gesonderten Beratungen zurück-
gezogen, aber schließlich nach Wiederaufnahme der
Verhandlungen ihren früheren Standpunkt beibehal-
ten und noch dadurch verschärft, daß sie als Mindest-
betrag für jeden aktiven Bediensteten 5.000 K ver-
langten, in welchem Beträge 2500 K als einmalige
Zuwendung enthalten sein müßten, während der Rest-
betrag durch die für die Monate Jänner, Februar
und März anfallenden Mehrbezüge zu tilgen sei.

Nach weiterer Einwirkung könnte nur noch er-
reicht werden, daß die Vertreter des Zentralver-
bandes sich auch mit einem Betrage von weniger als
2500, aber unbedingt von mehr als 1000 K als einma

*Nach langwierigen Ver-
handlungen präzipierten
die Vertreter des Zentral-
verbandes eine Forderung
auf 5000*



lige Zuwendungen einverstanden erklärten.

Gleichzeitig betonten sie, daß auch den Pensionisten ein entsprechender Betrag zukommen müsse.

Schließlich machten sie nochmals auf die unvermeidbare Folgewirkungen aufmerksam, wenn ihre Forderungen nicht angenommen würden.

~~Während der Unterbrechung der Verhandlungen mit dem Zentralverbande sind bei meinen Referaten auch die Vertreter der Gewerkschaftskommission der Akademiker erschienen und ^{Litten} ~~haben~~ neben anderen sehr weitgehenden Forderungen, über die in nächster Zeit zu reden sein wird, auch die Forderung nach Auszahlung der Differenzbeträge, die sich aus der Durchrechnung im Falle des Inkrafttretens der Besoldungsordnung ergeben, überreicht. Diese Forderung deckt sich im Wesentlichen mit der des Bundes der öffentlichen Angestellten. Weiters ~~werde~~ für den 1. März und 1. Oktober 1921 eine einmalige Zuwendung in der Höhe eines Gesamtmonatsbezuges verlangt.~~

Die Vertreter der Gewerkschaftskommission wurden von den Forderungen der anderen Gruppen unterrichtet und erklärten sofort, daß für sie der Vorschlag nach Anzahlungen auf die aus der Bezugsregelung ab 1. 1. 1921 zu erwartenden Mehrbeträge unannehmbar sei, da hiedurch wieder nur das Alimentationsprinzip in den Vordergrund gerückt, das von der Gewerkschaftskommission vertretene Leistungsprinzip aber ganz vernachlässigt werde.

Die Vertreter der Gewerkschaftskommission der Akademiker betonten auch, daß sie aus dem Grunde erst heute mit ihren Forderungen auf den Plan treten konnten, weil kein einziges Mitglied der Gewerkschaftskommission bisher vom Dienste beurlaubt sei und sie alle Arbeiten für die Gewerkschaftskommission erst nach Versehung ihrer normalen Dienste besorgen müßten, sodaß



14
sie einfach mit der Beratung ihrer Forderungen nicht früher fertig geworden seien.

Die Vertreter des Bundes der öffentl. Angestellten ^{waren} ~~wurden noch im Laufe des Nachmittages~~ über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Zentralverbände ^{wurden} ~~und geben~~ die Erklärung ab, ^{haben} daß der Bund auf dem Boden seiner ursprünglichen Forderung nach Anzahlungen auf die Besoldungsreform ~~stehe~~ ^{bleibe}, aber selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden habe, wenn unter Festhaltung dieses Grundsatzes auf Grund der vom Zentralverbände gestellten Forderungen eine Erweiterung der Zahlungsbeträge in materieller Hinsicht stattfinde.

~~Demnach~~ Zusammenfassung ^{und} ~~so~~ ^{ergibt} sich folgendes Bild:

Der Bund der öffentl. Angestellten und der Militärverband verlangen die sofortige Zahlung von Vorschüssen auf die Besoldungsreform im gleichen Umfange wie sie die Postler bereits erhalten haben. Der Bund erhebt aber unter Festhaltung seines grundsätzlichen Standpunktes keine Einwendung dagegen, dass auch größere Beträge geleistet werden. Die Forderung nach Zahlung von Vorschüssen auf die Besoldungsreform hat der Ministerrat bereits grundsätzlich genehmigt.

Die Gewerkschaftskommission der Akademiker verlangt die Auszahlung von Differenzbeträgen die sich aus der Durchrechnung anlässlich der Besoldungsreform ergeben, was im wesentlichen auf die Forderung des Bundes hinausläuft. Mit der Erfüllung dieser Forderung würden sich aber



7

die Akademiker nur dann zufriedengeben,
wenn die Regierung gleichzeitig zusagen
würde, daß auch der Forderung nach Zahlung
einer einmaligen Aushilfe im Maße eines
Gesamtmonatsbezuges im März und Oktober
1921 stattgegeben werden wird.

Im Gegensatz zu diesen beiden Korperati-
onen verlangt der Zentralverband der österr.
Staatsbeamtenvereine die sofortige Zahlung
eines Mindestbetrages von 5.000 K, von welchen
ein Betrag von ungefähr 1.500 K als einma-
lihe nicht rückzahlbare Zuweisung auszu-
werfen wäre und der verbleibende Restbetrag als
3-monatliche Anzahlung auf die auf Grund
der Bezugsregelung der Eisenbahner ab 1. Jänner 1921
zu gewärtigenden Bezugserhöhungen zu gelten hät-
te, sodaß mit 1. April auch dieser Betrag
vollständig getilgt wäre. Die Zahlung hätte noch
Ende dieser Woche zu erfolgen.

Die Forderung des Zentralverbandes bedeutet
nun, daß ungefähr 1.500 K pro Bediensteten den
Staatsangestellten ohne Rückzahlungs- oder
Einrechnungsvorbehalt zur Verfügung gestellt wer-
den müßten, wofür ein Betrag von rund 190 Mill. K
erforderlich wäre. Hierzu käme, daß der gleiche
Betrag über kurz oder lang auch den Eisenbahnern
und Postlern zugewendet werden müßte, sodaß
mit insgesamt einer Mehrauslage von 380 Mill. K
zu rechnen wäre, mit welcher Beträge in den in
Aussicht genommenen Bedeckungsvorsorgen nicht ge-
rechnet worden ist, sodaß also hierfür erst eine
Bedeckung gefunden werden müßte.

Die im B.M.f.F. in Erwägung gezogenen 3-monat-
lichen Anzahlungen nebst dem Zuschlag von 1.000 K
würden es notwendig machen, sofort einen Betrag von



420 + 127 Mill. K, d.i. 547 Mill.K bereitzustellen.

Angeichts dieser Sachlage und mit Rücksicht auf die vom Zentralverband für den Fall der Nichtannahme seiner Forderungen in Aussicht gestellten Folgewirkungen muß ich es dem Minister rate überlassen, ob den Forderungen des Zentralverbandes entsprochen oder auf das System der Anzahl auf die aus der Angleichung an die Bezugsregelung der Bahnangestellten zu gewährigenden mehrbezüge oder schließlich auf das System der Vorschusszahlung auf den aus der Rückwirkung der Besoldungsordnung zu erwartenden Nachzahlungsbeträgen gegriffen werden soll, die mit Berücksichtigung des Umstandes, daß auch hier durch Linbeziehung von Nachzahlungsbeträgen auf die Bezugsregelung ab 1. Jänner 1921 erreicht werden soll, ebenfalls einen sofort zur Verfügung stehenden Gesamzahlungsbetrag von mehr als 500 Mill. K erfordern würde.

Schließlich möchte ich nochmals hervorheben, daß der Zentralverband auch die Forderung nach Übertragung der den Postlern anlässlich des letzten Streiks zugestandenen Überstundenregelung *) auf sämtl. Staatsangestellten verlangt hat und um die Ermächtigung bitten, diese Überstundenregelung, die bei den Postlern allerdings auf Verwendungsgruppen aufgebaut ist, nach der materiellen Seite hin, d.i. also mit dem Mindestsatz von 20 K und dem Höchstsatz von 40 K pro Stunde auch im übrigen Verwaltungsdienst in entsprechender Anpassung an das derzeit noch für die Staatsangestellten bestehende Besoldungssystem, unter Aufrechterhaltung der bisherigen für die Überstunden-

*) Auf ein Postprogramm
Kaufprogramm
Büro beschränkt



entlohnung geltenden Einteilung der Bedienstetenkategorien, aber unter Einschubung eines besonderen Satzes für die Stellvertreter der Referenten durchzuführen.

Nach Vortrag im Ministerrat an das
D e p a r t e m e n t 18 C
zur weiteren Veranlassung zurück.

Am Jänner 1931.



(Pkt. 1A.)

Prot. 111

Vortrag für den Ministerrat.

Unter dem 8. Jänner 1921 hat unser Geschäftsträger in Prag ~~an~~ das Bundesministerium für Äußeres folgenden als sehr dringend bezeichneten Bericht erstattet:

Das tschechoslowakische Ministerium des Äußeren ersucht Gesandtschaft um Uebermittlung nachstehender Note an österreichische Regierung:

Da der zwischen der österreichischen und der tschechoslowakischen Republik am 7. Juni 1920 zu Brünn abgeschlossene Vertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz infolge politischer Ereignisse in Oesterreich bisher nicht ratifiziert wurde und da infolgedessen viele seiner Bestimmungen durch eine weitere Verzögerung der Ratifizierung an Aktualität verlieren würden, ersucht tschechoslowakisches Ministerium des Äußeren um gefällige Mitteilung innerhalb des Zeitraumes von 10 Tagen, ob die österreichische Regierung geneigt wäre, in kürzester Frist zu ratifizieren.

Gleichzeitig wird um Mitteilung ersucht, ob die österreichische Regierung damit einverstanden ist, daß die am 16. Jänner d. J. ablaufende Optionsfrist (Artikel 80 des



Staatsvertrages von St. Germain) verlängert werde. Die tschechoslowakische Regierung würde eine Verlängerung im Interesse der Staatsbürger beider Staaten speziell aus dem Grunde empfehlen, da durch die Verzögerung der Ratifizierung eine unklare juristische Situation hinsichtlich der Staatszugehörigkeit geschaffen wurde, welche viele Personen irreführen könnte. Die Verhandlungen über den Brünner Vertrag haben zweifellos viele Personen, die auf eine prinzipielle Regelung aller strittigen Fragen warten, veranlaßt, ihre Optionserklärung aufzuschieben. Auf diese Weise wurde tatsächlich die Geltendmachung des Optionerrechts den einzelnen Parteien erschwert, welcher Umstand nach Ansicht der tschechoslowakischen Regierung die vorgeschlagene Fristverlängerung hinlänglich begründet."

Wegen Beantwortung dieser Anfrage der tschechoslowakischen Regierung hat sich das Bundesministerium für Äußeres mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht und dem Bundeskanzleramt ins Einvernehmen gesetzt ^{n.} und auf Grund einer unter meinem Vorsitz abgehaltenen Besprechung folgende, vorläufige ^{mündliche} Antwort durch unseren Gesandten in Prag erteilt:

„ Zu Ihrem Telegramm vom 8. Jänner:
Wollen Sie Note tschechoslowa-



~~Kleinen Außenantes vorläufig mündlich
wie folgt beantwortet~~

„ Hinsichtlich ^{der} Verlängerung ^{der} Op-
tionsfrist dürfte aller Voraussicht
nach ^{die} Österreichische Regierung, so ger-
ne sie auch in dieser Beziehung ^{der} tsche-
choslowakischen Regierung entgegenkäme,
leider nicht in der Lage sein, ^{die} geäußer-
ten Wünschen nachzukommen, weil ein
solches Zugeständnis an ^{die} tschechoslowa-
kische ^{die} Österreichische Regierung unwillig-
lich in die Zwangslage versetzen würde,
dasselbe Zugeständnis auch anderen
Staaten, z.B. Polen gegenüber zu ma-
chen, was schon damals ausgeschlossen
wäre, weil hierdurch die auch der tsche-
choslowakischen Regierung bekannte Ge-
fahr der Masseneinbürgerung von Ostju-
den nicht mehr abgewendet werden könn-
te..

Dagegen glaubt das Bundesmini-
sterium für Äußeres schon heute sagen
zu können, daß Aussichten auf baldig-
ste Genehmigung des Brünner Vertrages
durch Österreichischen Nationalrat be-
stehen, worauf ^{die} Ratifizierung durch ^{den Bundes-} Prä-
sidenten auf kein weiteres Hindernis
stoßen würde. ^{die} Offizielle Antwort der
Regierung kann wohl erst gegeben wer-
den, sobald ^{die} parlamentarische Aussich-
ten geklärt sind, wird aber jedenfalls
innerhalb der vorgeschlagenen 10tägig-
en Frist erfolgen. "

Die tschechoslowakische Regierung ⁵¹



welche anscheinend diese Antwort bereits als eine definitive auffaßte, habe daraufhin die aus dem nachfolgenden Telegramm unseres Gesandten vom 13. Jänner 1921 sich ergebende Stellungnahme mitteilen lassen:

Die voraussichtliche Ratifizierung Brünner Vertrages wurde mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen. Das öst. Ministerium des Aeußern ersucht jedoch dringend, in Form administrativer, auf den Brünner Vertrag bezughabender Vereinbarung die Optionsfrist in Interesse beiderseitiger Staatsangehöriger zu verlängern und ist der Ansicht, daß in diesem Falle, wenn diese Vereinbarung unter Berufung auf Verzögerung Ratifizierung Brünner Vertrages erfolge, Oesterreich anderen Staates nicht wird gleiches Zugeständnis machen müssen. Hier ist man mit Durchführung der Option nur deshalb im Rückstand und in einer peinlichen Lage, weil man sich auf die rechteitige Ratifizierung durch Oesterreich und auf Verlängerung der Optionsfrist verlassen hat.

Sektionschef *Hobna* betrachtet die Angelegenheit nicht als politische Frage, sondern nur als im Interesse der Staatsbürger gelegene Notwendigkeit. "

Auf diese neuerliche Mitteilung hat das Bundesministerium für Aeußeres ebenfalls wieder im Einvernehmen mit



dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht und dem Bundeskanzleramt - durch unseren Gesandten der tschechoslowakischen Regierung Nachstehendes mitteilen lassen:

„ Von dem Bestreben geleitet, der tschechoslowakischen Regierung auch in der jetzt in Rede stehenden Frage möglichst entgegenzukommen, haben die zuständigen österreichischen Stellen die neuerliche Anregung wegen Verlängerung der Optionsfrist nochmals einer ernsten und eingehenden Prüfung unterzogen, müssen jedoch nach wie vor die schwersten Bedenken gegen, einer Verlängerung der Optionsfrist zuzustimmen, soweit es sich um die Option zu Oesterreich handelt, gegen eine etwaige tschechoslowakischerseits zu verfügende Verlängerung der Frist für die Optionen zur Tschechoslowakei wurde unsererseits nichts eingewendet werden und würde gegebenenfalls gegen die Anerkennung solcher Optanten durch die tschechoslowakische Regierung kein Anstand erhoben werden. Sollten Angehörige der tschechoslowakischen Republik deutscher Nationalität, welche die Optionsfrist versäumt haben, nachträglich die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben, so kann heute schon die Zusicherung gegeben werden, daß die österreichischen Behörden derartige Ansuchen mit weitestgehenden Wohlwollen behandeln werden.“



Dr. Kersch
Nach ~~seiner~~ Ansicht ~~erscheint~~ eine
offizielle Mitteilung wegen der Verlän-
gerung der Optionsfrist nicht mehr er-
forderlich, dagegen wird unser Gesandter
in Prag angewiesen werden, der tschecho-
slowakischen Regierung die beendete par-
lamentarische Behandlung des Brünner
Vertrages, der schon ratifikationsreif
~~ist~~, mitzuteilen und wegen des Austau-
sches der Ratifikationsurkunden die nö-
tigen Schritte einzuleiten. >

~~Ich bitte den Ministerrat diese
meine Mitteilungen zur Kenntnis zu neh-
men.~~

~~Wien, am 22. Jänner 1921.~~

